



<i>Recht und Politik des Wettbewerbs</i>	<i>RPW</i>
<i>Droit et politique de la concurrence</i>	<i>DPC</i>
<i>Diritto e politica della concorrenza</i>	<i>DPC</i>

2006/5

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Wettbewerbskommission

CH-3003 Bern
(Herausgeber)

Vertrieb:
BBL
Vertrieb Publikationen
CH-3003 Bern

[www.bbl.admin.ch/
bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)

Preis Einzelnummer:
CHF 30.-
Preis Jahresabonnement:
CHF 104.-
(Form: 701.000.06/5)

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commission de la con-
currence
CH-3003 Berne
(Editeur)

Vente:
OFCL
Diffusion publications
CH-3003 Berne

[www.bbl.admin.ch/
bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)

Prix au numéro:
CHF 30.-
Prix de l'abonnement annuel:
CHF 104.-

ISSN 1421-9158

© Copyright by:

Commissione della con-
correnza
CH-3003 Berna
(Editore)

Vendita:
UFCL
Distribuzione pubblicazioni
CH-3003 Berna

[www.bbl.admin.ch/
bundespublikationen](http://www.bbl.admin.ch/bundespublikationen)

Prezzo per esemplare:
CHF 30.-
Prezzo dell'abbonamento:
CHF 104.-

<i>Recht und Politik des Wettbewerbs</i>	<i>RPW</i>
<i>Droit et politique de la concurrence</i>	<i>DPC</i>
<i>Diritto e politica della concorrenza</i>	<i>DPC</i>

2006/5

Publikationsorgan der schweizerischen Wettbewerbsbehörden. Sammlung von Entscheidungen und Verlautbarungen zur Praxis des Wettbewerbsrechts und zur Wettbewerbspolitik.

Organe de publication des autorités suisses de concurrence. Recueil des décisions et communications sur le droit et la politique de la concurrence.

Organo di pubblicazione delle autorità svizzere in materia di concorrenza. Raccolta di decisioni e comunicazioni relative al diritto e alla politica della concorrenza.

Februar/février/febbraio 2007

Systematik	A	Tätigkeitsberichte
	A 1	Wettbewerbskommission
	A 2	Preisüberwacher
	B	Verwaltungsrechtliche Praxis
	B 1	Sekretariat der Wettbewerbskommission
	1	Vorabklärungen
	2	Empfehlungen
	3	Stellungnahmen
	4	Beratungen
	5	BGBM
	B 2	Wettbewerbskommission
	1	Vorsorgliche Massnahmen
	2	Untersuchungen
	3	Unternehmenszusammenschlüsse
	4	Sanktionen
	5	Andere Entscheide
	6	Empfehlungen
	7	Stellungnahmen
	8	BGBM
	9	Diverses
	B 3	Rekurskommission für Wettbewerbsfragen
	B 4	Bundesgericht
	B 5	Bundesrat
B 6	Preisüberwacher	
B 7	Kantonale Gerichte	
C	Zivilrechtliche Praxis	
C 1	Kantonale Gerichte	
C 2	Bundesgericht	
D	Entwicklungen	
D 1	Erlasse, Bekanntmachungen	
D 2	Bibliografie	
E	Diverses	

Systématique	A	Rapports d'activité
	A 1	Commission de la concurrence
	A 2	Surveillance des prix
	B	Pratique administrative
	B 1	Secrétariat de la Commission de la concurrence
	1	Enquêtes préalables
	2	Recommandations
	3	Préavis
	4	Conseils
	5	LMI
	B 2	Commission de la concurrence
	1	Mesures provisionnelles
	2	Enquêtes
	3	Concentrations d'entreprises
	4	Sanctions
	5	Autres décisions
	6	Recommandations
	7	Préavis
	8	LMI
	9	Divers
	B 3	Commission de recours pour les questions de concurrence
	B 4	Tribunal fédéral
	B 5	Conseil fédéral
B 6	Surveillance des prix	
B 7	Tribunaux cantonaux	
C	Pratique des tribunaux civils	
C 1	Tribunaux cantonaux	
C 2	Tribunal fédéral	
D	Développements	
D 1	Actes législatifs, communications	
D 2	Bibliographie	
E	Divers	

<i>Sistematica</i>	A	<i>Rapporti d'attività</i>
	A 1	Commissione della concorrenza
	A 2	Sorveglianza dei prezzi
	B	<i>Prassi amministrativa</i>
	B 1	Segreteria della Commissione della concorrenza
	1	Inchieste preliminari
	2	Raccomandazioni
	3	Preavvisi
	4	Consulenze
	5	LMI
	B 2	Commissione della concorrenza
	1	Misure cautelari
	2	Inchieste
	3	Concentrazioni di imprese
	4	Sanzioni
	5	Altre decisioni
	6	Raccomandazioni
	7	Preavvisi
	8	LMI
	9	Diversi
	B 3	Commissione di ricorso in materia di concorrenza
	B 4	Tribunale federale
	B 5	Consiglio federale
B 6	Sorvegliante dei prezzi	
B 7	Tribunali cantonali	
C	<i>Prassi dei tribunali civili</i>	
C 1	Tribunali cantonali	
C 2	Tribunale federale	
D	<i>Sviluppi</i>	
D 1	Atti legislativi, comunicazioni	
D 2	Bibliografia	
E	<i>Diversi</i>	

Inhaltsübersicht / Sommaire / Indice

2006/5

A *Tätigkeitsberichte*
Rapports d'activité
*Rapporti d'attività***A 2** *Preisüberwacher*
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi

- | | |
|--------------------------|-----|
| 1. Jahresbericht 2006 | 757 |
| 2. Rapport annuel 2006 | 789 |
| 3. Rapporto annuale 2006 | 821 |

A *Tätigkeitsberichte*
Rapports d'activité
Rapporti d'attività

A 2 *Preisüberwacher*
Surveillant des prix
Sorvegliante dei prezzi

A 2	1. <i>Jahresbericht des Preisüberwachers</i>
------------	---

I.	<i>EINLEITUNG UND ÜBERBLICK</i>	759
	1. <i>Beschwerdevolumen und Kapazität</i>	759
	2. <i>Sparwirkungen erfolgter Interventionen</i>	760
	3. <i>Massnahmen mit Systemwirkung</i>	760
	4. <i>Kartellrechtliche Preismassnahmen</i>	760
II.	<i>AUSGEWÄHLTE THEMEN</i>	762
	1. <i>Hochpreisproblematik</i>	762
	1.1 Patentrecht und Parallelimporte	762
	1.2 Technische Handelshemmnisse – Cassis-de-Dijon	762
	1.3 Zollabfertigungskosten	763
	2. <i>Cablecom</i>	764
	2.1 Ausgangslage	764
	2.2 Digitalisierung des Kabelfernsehempfangs	764
	2.3 Forderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung	764
	2.4 Ergebnis: Klarstellung mittels "Letter of intent"	764
	2.5 Regulierung des Zugangs zum digitalen Programmangebot	765
	2.6 Zuständigkeit des Preisüberwachers	765
	3. <i>Radio- und Fernsehempfangsgebühren</i>	766
	3.1 Finanzbedarf SRG	766
	3.2 Beurteilung	766
	3.3 Empfehlung	766
	3.4 Entscheid Bundesrat	766
	4. <i>Strompreise</i>	767
	4.1 BKW FMB Energie AG	767
	4.2 Services industriels de Genève	767
	4.3 WACC	767
	4.4 Verwendung von Auktionserlösen	767
	4.5 80 teuerste Unternehmen	768
	4.6 Aussichten	768

5. <i>Gebührenvergleich Wasser, Abwasser und Abfall</i>	768
5.1 Definition der Modellhaushalte	768
5.2 Resultate	769
5.3 Schlussbemerkungen	770
6. <i>Medikamentenpreise</i>	770
6.1 Massnahmen BAG	770
6.2 Preisvergleich Schweiz-Deutschland	770
6.3 Weitere Empfehlungen	773
6.4 Swissmedic	773
7. <i>Spitaltarife</i>	774
7.1 Tarifüberprüfung gemäss KVG und PÜG	774
7.2 Verbesserte Methode zur Vergleichsspitalermittlung	774
7.3 Ausblick	776
8. <i>Landwirtschaft</i>	777
8.1 Mischfuttermarkt	777
8.2 Pflanzenschutzmittelpreise Syngenta	777
8.3 Emmi AG	778
9. <i>Motionen der SVP- und der FDP-Fraktion</i>	778
9.1 Motion SVP-Fraktion	778
9.2 Motion FDP-Fraktion	778
III. <i>STATISTIK</i>	780
1. <i>Hauptdossiers</i>	780
2. <i>Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PÜG</i>	781
3. <i>Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und 15 PÜG</i>	782
4. <i>Publikumsmeldungen</i>	786
IV. <i>GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE</i>	787
1. <i>Verfassung</i>	787
2. <i>Gesetzgebung</i>	787
2.1 Gesetze	787
2.2 Verordnungen	787
3. <i>Parlamentarische Vorstösse</i>	787
3.1 Motionen	787
3.2 Postulate	788
3.3 Interpellationen	788
3.4 Anfragen	788
3.5 Parlamentarische Initiativen	788

I. EINLEITUNG UND ÜBERBLICK

Die Flut von Preisbeschwerden aus dem Publikum und aus der Geschäftswelt ist im Jahr 2006 unverändert hoch geblieben. Verlagert hat sich jedoch die Diskussion über die Hochpreisproblematik. Die Behandlung von Massnahmen zur Korrektur der Hochpreisinsel Schweiz, die wir in den zwei vorangegangenen Geschäftsberichten gefordert und in der wirtschaftspolitischen Debatte eingebracht hatten, hat sich erfreulicherweise auf die politische und parlamentarische Ebene verschoben. Die Behandlung von Themen wie „Cassis-de-Dijon“; „Patenterschöpfung und Parallelimporte“, „Agrarinputpreise“ sind zu politischen Selbstläufern geworden, wobei die wichtigen Entscheide und Weichenstellungen im Parlament erst noch anstehen.

1. Beschwerdevolumen und Kapazitäten

Im Jahr 2006 sind 1'364 Preisbeschwerden (sog. Publikumsmeldungen PM) bei der Preisüberwachung eingegangen und bearbeitet worden. Zudem sind 168 Meinungsäusserungen und 191 Anfragen beantwortet, sowie 270 obligatorische Preismeldungen (OM) von Ämtern, Gemeinden und Kantonen von Amtes wegen überprüft worden.

Die Zahl der bearbeiteten Preisbeschwerden bewegte sich mit 1'364 auf dem gleich hohen Niveau wie im Vorjahr, in welchem wir einen 46prozentigen Anstieg zu vermelden hatten (2004: 953 PM; 2005: 1'395 PM). Dagegen haben sich die thematischen Prioritäten verschoben. Während 2005 noch die Meldungen bezüglich der Medikamentenpreise den ersten Rang einnahmen - deren Anzahl bewegt sich noch immer auf hohem Niveau - , liegen im Jahr 2006 Beschwerden aus dem Bereich Kabelfernsehen/Telekommunikation an erster Stelle. Insbesondere galt es eine Flut von teilweise hochverärgerter

Zuschriften zu Senderabschaltungen von Cablecom zu bearbeiten, im Weiteren auch Preisbeschwerden im Mobilecom-Bereich, z.B. zu den hohen Kosten der Auslandtelefonie mit Mobiltelefonen (Roamingtarife). Eine starke Zunahme der Beschwerden war auch im Post- und Speditionsbereich zu verzeichnen, insbesondere hinsichtlich der Erhöhung der Schaltergebühren bei Bareinzahlungen in Poststellen und der hohen Zollbearbeitungsgebühren der privaten Spediteure bei Verzollung von Paketen an der Grenze (eine thematisch gegliederte Liste der Publikumsmeldungen PM findet sich im Abschnitt III Ziff. 4 dieses Geschäftsberichts).

Neben spektakulären Fällen wie Cablecom, Post und SRG bearbeitete das Team der Preisüberwachung auch zahlreiche weniger spektakuläre Fälle von Spital-, Wasser-, Abwasser- und Kehrrichttarifen, die nur lokal zur Kenntnis genommen werden, aber in ihrer Wirkung doch eine Bedeutung haben.

Die Preisüberwachung nahm ihre Aufgaben mit dem etwa gleichen Personalbestand von 13,4 Vollzeitstellen (17 Mitarbeitende sowie 2-3 Praktikanten/Lehrlinge) wie im Vorjahr wahr. Von grosser Bedeutung war im Berichtsjahr der Wechsel des Geschäftsführers: Rafael Corazza, der während fast 20 Jahren als Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers gewirkt hat, wechselte per 1. Oktober 2006 in die Wettbewerbskommission, um dort die Funktion des Direktors des WEKO-Sekretariats wahrzunehmen. Der von der Vorsteherin des EVD gewählte neue Geschäftsführer, Beat Niederhauser, trat am 1. Januar 2007 sein Amt an. Er wirkte zuletzt als administrativer Direktor in der Privatwirtschaft, nachdem er zuvor schon fünf Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Preisüberwachung gearbeitet hatte.

Dossierstatistik (Überblick)

Im Jahr 2006 sind von der Preisüberwachung folgende Dossiers empfangen und bearbeitet worden:

- 1'364 Preisbeschwerden aus dem Publikum (Publikumsmeldungen),
- 168 Meinungsäusserungen (Zuschriften mit Stellungnahmen),
- 191 Anfragen (Anfragen aus dem Publikum),
- 270 Obligatorische Meldungen (Preismeldungen von Ämtern, Gemeinden und Kantonen gemäss Art. 14 und 15 PüG),
- 9 Fälle gemäss Art. 6 PüG (mit Entscheidrecht des Preisüberwachers),
- weiterer Geschäftsverkehr mit Medien, für Voruntersuchungen, eigene Beobachtungen, eigene Dossiers,
- 30 Business-Auftritte des Preisüberwachers (Referate vor Verbänden, Business-Clubs, Fachorganisationen) und über 20 weitere öffentliche Publikumsauftritte, sowie Medienarbeit mit neuem Newsletter,
- Konsultationen zur Gesetzgebung und zu parlamentarischen Vorstössen.

2. Sparwirkungen erfolgter Interventionen

Wir unterscheiden in der Preisüberwachung grob nach kasuistischen (einzelfallweisen) und systemischen (generell oder gesetzlich wirkenden) Interventionen.

Im Bereich der Einzelfall-Beurteilung können wir die erzielten Einsparungen oder Kostenbeschränkungen oft nicht sofort und nicht exakt beziffern. Bei einigen grösseren Fällen lassen sie sich besser erfassen: etwa bei den Cablecom-Grundversorgungstarifen (100-120 Mio. Franken pro Jahr gegenüber dem ursprünglichen Tarifbegehren), bei elf Spitaltarifempfehlungen (37 Mio. Franken Sparpotential pro Jahr), bei den BKW-Netznutzungsentgelten (30 Mio. Franken pro Jahr). Bei den Interventionen und Beurteilungen von Lokaltarifen variiert die Sparsumme zwischen einigen hunderttausend Franken und 42 Mio. Franken jährlich, z.B. im Fall der Industriellen Werke Genf SIG.

Bei den Empfehlungen und Interventionen gegenüber behördlichen Massnahmen und amtlichen Preisfestsetzungsverfahren ist eine Bezifferung oft schwierig. Bei den Medikamenten schätzen wir die Sparwirkung der aufgrund unserer Empfehlung von Bundesrat Couchepin und vom BAG verfügten Massnahmen (Vereinbarung vom September 2005 und Differenzierung des Selbstbehalts) auf 300-400 Mio. Franken. Bei den Hörgeräten werden die Kosten zu Lasten der Invalidenversicherung um 8 Mio. Franken jährlich gesenkt, die Wirkung unserer Empfehlungen im Tarmed-Bereich wiederum können wir nicht beziffern, eben so wenig bei den zahlreichen Gebührenfestsetzungen wie z.B. bei Swissmedic, sowie bei den empfohlenen Tarifkalkulationen.

3. Massnahmen mit Systemwirkung

Wir haben in den letzten Tätigkeitsberichten für 2004 und 2005 und den Jahrespressekonferenzen des Preisüberwachers immer auch das Hochpreisniveau der Schweiz bei vergleichbaren beweglichen Gütern im Vergleich zum benachbarten Ausland zum Thema gemacht und entsprechende Vorschläge unterbreitet¹.

Die schon in früheren Jahren belegte These, wonach bei beweglichen und vergleichbaren Importprodukten der Warenbeschaffungspreis (Lieferpreise für den Detailhandel, ohne Vertriebskosten in der Schweiz) bedeutend höher ist als bei den gleichen Produkten im benachbarten Ausland, ist im Berichtsjahr durch eine neue Studie der Basel Economics BAK im Auftrag der Detailhandelsunternehmen bestätigt worden: Waren im Non-Food-Sektor, die der Schweizer Detailhandel im Inland beschafft, waren in den vier Nachbarländern im Durchschnitt 20 Prozent billiger; Non-Food-Waren, die der Schweizer Detailhandel importiert, waren im benachbarten Ausland 41 Prozent günstiger. Dies deutet auf eine klare Preisdiskriminierung der Schweiz durch Lieferanten hin. Wir bezahlen

für Importgüter mehr als für vergleichbare Produkte im Ausland, was wir auf den behinderten Importwettbewerb und die Unterbindung von Parallelimporten zurückführen.

Auf Grund solcher Statistikvergleiche sind wir zum Schluss gekommen, dass nicht nur einzelfallweise Preisüberprüfungen nötig sind, sondern dass auch systemisch wirkende Massnahmen zur Korrektur der Hochpreisinselproblematik benötigt werden, wie eben Massnahmen gegen technische Handelshemmnisse (Cassis-de-Dijon), zur Patenter schöpfung (Zulassung von Parallelimporten), zum exklusiven schweizerischen Zulassungsverfahren für Medikamente (Swissmedic) oder gegen die hohen Zollbearbeitungsgebühren der privaten Spediteure (bei Kleinpaketimporten). Wie eingangs erwähnt, sind eine ganze Anzahl vom systemisch wirkenden Massnahmen zur Korrektur der Hochpreisinselproblematik heute im parlamentarischen Verfahren oder in der Vernehmlassung. Der Stand dieser Reformprozeduren ist im anschliessenden Abschnitt (II. Ziff. 1) detaillierter beschrieben. Die Entscheide des Gesetzgebers stehen noch bevor, man könnte die Jahre 2007 und 2008 als „Preisjahre“ bezeichnen.

4. Kartellrechtliche Preismassnahmen

Die Preisüberwachung erhält oft auch Beschwerden, welche von der Behandlung her nicht preisüberwachungs- sondern kartellrechtlich zu beurteilen sind. Bei Verdacht auf einen Kartellrechtsverstoss werden die Meldungen der Wettbewerbskommission zur Bearbeitung überwiesen. Seit Inkrafttreten der Kartellgesetzrevision (1. April 2004) gehören vermehrt auch Meldungen mit Verdacht auf eine unzulässige Vertikalbindung (Preis - Lieferbindung des Herstellers) dazu. Bis Ende 2006 konnte die Wettbewerbskommission als Entscheidbehörde aber noch keinen formellen Entscheid zur Vertikalbindung gemäss Art. 5 Abs. 4 Kartellgesetz vornehmen.

Aus eingegangenen Preisbeschwerden und mehr noch von mündlichen Beschreibungen und Klagen kleinerer Händler stellen wir fest, dass die Preisempfehlungen von Fabrikanten/Lieferanten an den Detailhändler noch immer weit verbreitet sind, wobei kaum messbar ist, ob und wie auf den Wiederverkäufer Druck ausgeübt wird. Aus nachfragenden Kontakten stellen wir oft fest, dass sich kleinere Detailhändler zwar mündlich durchaus erklären, aber nicht schriftlich ausdrücken und exponieren wollen. Oft ist ihnen die kartellrechtliche Situation nicht klar - dass nämlich Preisbindungen des Herstellers an sich unzulässig sind -, und noch häufiger scheuen sie informelle oder subtile Benachteiligungen im Geschäftsleben, wenn sie sich durch eine Beschwerde ausdrücklich exponieren würden. Preisempfehlungen stellen wohl das wichtigste praktizierte Wettbewerbsbehinderungsinstrument dar. Haben vertikale Preisempfehlungen einen anderen Zweck zu erfüllen als den Preiswettbewerb auf Endverkaufsstufe zu beschränken?

¹ RPW 2005/5, S. 737 ff. (publiziert unter www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Jahresbericht 2005) sowie Rudolf Strahm: Hochpreisproblematik bei Wareneinkäufen in: Die Volkswirtschaft, Nr. 6/2006.

Mit wenigen Ausnahmen ist heute nicht mehr das Horizontalkartell (horizontale Preis-, Mengen- und Gebietsabsprache unter Händlern auf gleicher Vertriebsstufe) bedeutsam. Ausnahmen bilden hierbei technisch oder gesetzlich bedingte Absprachen wie etwa bei der Kredit- und Debitkartenabwicklung oder bei der Interkonnektion zwischen den Netzen im Telekommunikationsbereich. Aber abgesehen von solchen Ausnahmen, stehen heute die vertikalen Preis- oder Lieferbindungen im Vordergrund. Beispielsweise Alleinvertriebsverträge zwischen (ausländischen) Fabrikanten und (schweizerischen) Vertreibern, Alleinimportrechte, sog. „offizielle Vertriebskanäle“, Preisbindungen oder Preisempfehlungen, deren Einhaltung mit mehr oder weniger unsichtbaren Druckmechanismen erzwungen werden. Zwischen Zwang und Freiwilligkeit besteht eine Grauzone, die kartellrechtlich nicht ausgeleuchtet ist.

Der Preisüberwacher drängt darauf, dass das komplexe System der vertikalen Preisbindungen resp. Preisempfehlungen stärker beachtet und wettbewerbsrechtlich beurteilt wird.

Selbst wenn ein Produkt, das in der EU zugelassen wird, auch problemlos im Inland in Verkehr gesetzt würde, könnte ein Hersteller durch Alleinvertriebskanäle oder selektive Vertriebstaktiken noch eine Marktsegmentierung mit Preisdiskriminierung gegen die Schweiz und Kaufkraftabschöpfung praktizieren. D.h., auch dann, wenn in der Zukunft das Problem einiger Schranken gegen Parallel- und Direktimporte gelöst werden sollte – wir denken an das Cassis-de-Dijon-Prinzip, eine internationale Patentererschöpfung, eine erleichterte Medikamentenzulassung – können wir keine durchschlagende Preiswirkung dieser Massnahmen erwarten, wenn nicht gleichzeitig und ebenso wirksam der kartellrechtliche Graubereich der Vertikalabreden (Art. 5 Abs. 4 KG) durch eine durchgreifende Rechtsanwendung angegangen wird.

II. AUSGEWÄHLTE THEMEN

Nachfolgend wird eine Auswahl der wichtigsten im Geschäftsjahr behandelten Themen vertieft dargestellt.

1. Hochpreisproblematik

Die Ursachen für das Phänomen der Hochpreisinsel Schweiz sind mannigfaltig. Bei den Importprodukten hat der Preisüberwacher folgende Hauptursachen identifiziert: Unzulässige Vertikalabreden, technische Handelshemmnisse, das Prinzip der nationalen Erschöpfung im Patentrecht, hohe Schutzzölle bei Agrarprodukten, Zollabfertigungsgebühren sowie die hohen Schranken und die grosse Regulierungsdichte bei der Medikamentenzulassung². Unzulässigen Vertikalabreden kann mit einer konsequenten Anwendung des Kartellgesetzes begegnet werden. Art. 5 Abs. 4 Kartellgesetz bietet hierfür die ausreichende gesetzliche Handhabe. Den übrigen genannten preistreibenden Tatbeständen muss mit einer Änderung des rechtlichen Rahmens begegnet werden. Der Preisüberwacher fordert seit längerem namentlich die Zulassung von Parallelimporten auch für patentgeschützte Produkte (wobei allenfalls Ausnahmen für patentierte Produkte mit administrierten Preisen denkbar sind), die Übernahme des Cassis-de-Dijon-Prinzips zum Abbau von technischen Handelshemmnissen und eine Vereinfachung des Verzollungsverfahrens für Güter von geringem Wert. In diesen Bereichen fielen 2006 wichtige Entscheide oder Vorentscheide.

1.1 Patentrecht und Parallelimporte

Der Bundesrat hat am 23. November 2005 die Botschaft zur Änderung des Patentgesetzes verabschiedet³. Darin ist unter anderem auch vorgesehen, für den Bereich des Patentrechts die sog. *nationale Erschöpfung* zu statuieren (Art. 9a PatG). Damit sollte das berühmte "Kodak"-Urteil des Bundesgerichts vom 7. Dezember 1999⁴ ins Gesetz übernommen werden. Gemäss dem Prinzip der nationalen Erschöpfung können Parallelimporte vom Patentinhaber mit Hinweis auf das Patentrecht unterbunden werden. Mit der Vorberatung dieser Revisionsvorlage sind die Kommissionen für Rechtsfragen der Eidgenössischen Räte betraut.

Die Rechtskommission des Nationalrates beschloss an ihrer Sitzung vom 8./9. September 2006, die Frage der Erschöpfung des Patentrechts aus der laufenden Revision des Patentgesetzes herauszulösen und somit den Antrag des Bundesrates zu streichen, im Entwurf die nationale Erschöpfung aufzunehmen. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, dass die Frage der Erschöpfung einer vertieften Prüfung bedürfe, bevor man sich für eine Variante entscheide. Eine Minderheit der Kommission vertrat umgekehrt die Ansicht, dass anhand der zahlreichen Studien, die zur

Frage der Parallelimporte vorliegen, ohne weitere Abklärungen entschieden werden könne. Diese Kommissionsminderheit beantragt die *regionale* Erschöpfung in das Gesetz aufzunehmen.

Am 3. November 2006 schliesslich reichte die Rechtskommission des Nationalrates die Motion "Klärung der Möglichkeiten und Folgen im Bereich der patentrechtlichen Erschöpfung" (06.3633) ein. In diesem Vorstoss wird der Bundesrat ersucht, auf die Frage der patentrechtlichen Erschöpfung zurückzukommen und bis Ende 2007 im Rahmen einer spezifischen Botschaft zuhanden der Bundesversammlung eine Lösung vorzuschlagen. Darin soll der Bundesrat den Problembereich abschliessend und die aktuellen Entwicklungen berücksichtigend beantworten. In seiner Stellungnahme auf die Motion erklärte sich der Bundesrat bereit, die Motion anzunehmen. Der Bundesrat will aber nicht zusätzliche Erhebungen oder Studien erstellen lassen, sondern bis Ende 2007 eine aktualisierte Gesamtschau der verschiedenen Modelle, ihrer Realisierbarkeit und ihrer Auswirkungen präsentieren.

Wegen der Ausklammerung der Frage der patentrechtlichen Erschöpfung aus der laufenden Patentgesetzrevision wird die Frage der Zulässigkeit von Parallelimporten bei patentgeschützten Produkten vom Parlament nicht mehr in dieser Legislatur, sondern frühestens 2008 entschieden und eine allfällige Liberalisierung des Parallelimports bei patentgeschützten Produkten kann damit im besten Fall 2009 in Kraft treten.

Für das Prinzip der *internationalen* Erschöpfung und damit für die Zulassung von Parallelimporten auch bei patentgeschützten Produkten hat sich demgegenüber die vorberatende Kommission zur Agrarpolitik 2011, die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR), an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2006 ausgesprochen. Die liberale Lösung der WAK-SR bezieht sich allerdings ausschliesslich auf die *landwirtschaftlichen Produktionsmittel*. Die Kommission ist der Meinung, dass dies zu einer nicht zu unterschätzenden Kostenreduktion in der Landwirtschaft führen wird. Die internationale Erschöpfung wurde der regionalen Erschöpfung vorgezogen, um Probleme mit der Vereinbarkeit mit dem internationalen Recht (WTO-Abkommen) zu vermeiden.

1.2 Technische Handelshemmnisse – Cassis-de-Dijon

Bereits im Mai 2005 hat der Bundesrat entschieden, dass das in der EU zwischen den Mitgliedstaaten geltende Cassis-de-Dijon Prinzip künftig *einseitig* auch auf den Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU angewendet werden soll. Gemäss diesem Prinzip würden alle im EU/EWR-Raum rechtmässig in Verkehr gesetzten Produkte automatisch, d.h. ohne weitere Prüfung, prinzipiell auch auf dem schweizerischen Markt zugelassen. Nur wenn überwiegende öffentliche Interessen zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit oder der Verbraucher vorliegen, können von diesem Prinzip nötigenfalls gesetzliche Ausnahmen gemacht werden. Gelten soll das Cassis-de-Dijon-Prinzip für all jene Produktbereiche, in den die

² vgl. dazu Jahresbericht 2005, RPW 2005/5. Publiziert unter www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Jahresberichte > Jahresbericht 2005.

³ BBl 2006 1.

⁴ BGE 126 II 129.

technischen Vorschriften der Schweiz und der EG unterschiedlich, d.h. nicht harmonisiert sind. Keine Geltung haben wird das Cassis-de-Djion Prinzip ferner bei zulassungspflichtigen Produkten wie Pestizide und Arzneimittel sowie bei anmeldepflichtigen Stoffen gemäss Chemikalienrecht. Damit inländische Produzenten nicht diskriminiert werden, soll diesen erlaubt werden, auch nach den in der EG geltenden Vorschriften zu produzieren, sofern sie auch im betreffenden EG-Staat, dessen Vorschriften sie erfüllen, rechtmässig in Verkehr gesetzt werden.

Die Verankerung des Cassis-de-Dijon-Prinzips soll über eine Ergänzung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG) realisiert werden. In diesem Zusammenhang wurde 2006 verwaltungsintern flächendeckend geprüft, welche Abweichungen vom EG-Recht heute in den schweizerischen Produktvorschriften im Einzelnen bestehen, welchen Mehrwert diese gegenüber dem EG-Schutzniveau allenfalls schaffen und welche Handelshindernisse damit verbunden sind. Da in einem ersten Umgang verwaltungsintern viel zu viele Ausnahmebegehren angemeldet wurden, konnte das ursprüngliche Ziel, die Vernehmlassung zur Gesetzesrevision bereits im Frühjahr 2006 zu eröffnen und dem Parlament bis Ende 2006 eine Botschaft vorzulegen, nicht eingehalten werden.

Das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des THG wurde vom Bundesrat am 29. November 2006 eröffnet und dauert bis 16. März 2007. Im Rahmen der Vernehmlassung können sich die Vernehmlassungsadressaten auch dazu äussern, welche abweichende Vorschriften zur EG beibehalten und von einer Anwendung des Cassis-de-Djion-Prinzips ausgenommen werden sollen.

1.3 Zollabfertigungskosten

Die Preisüberwachung wird immer wieder mit Preisbeschwerden und verärgerten Zuschriften aus dem Publikum wegen der zu hohen Kosten am Zoll bei Postzusendungen aus dem Ausland angegangen. Die Kosten für die Zollabfertigung sind ein Ärgernis für den Kleinhandel, weil sie nicht nur die Importe verteuern, sondern auch ein beträchtliches administratives Handelshemmnis für Klein- und Direktimporte darstellen.

Bisher konnten Kleinpakete, welche auf dem traditionellen Postweg transportiert wurden, eine vereinfachte Verzollung mit einer Vorzeigetaxe von nur 10 Franken durchlaufen (sogenannte d'Office-Verzollung), - allerdings musste der Absender im Ausland den traditionellen Postversandkanal benützen und deklarieren, was sich im Paket befindet. Pakete, welche über ein privates Postnetz (z. B. DHL, TNT, SwissPost GLS) zum Zoll gelangen, unterliegen einer kommerziellen Verzollung, das heisst, die Kurierfirmen müssen die Sendungen am Zollamt deklarieren. Für diese Arbeit verrechnen sie zwischen 33 Franken und 53 Franken, auch wenn keine Mehrwertsteuer erhoben werden muss. Mit der 2006 beschlossenen Abschaffung der "d'office-Abfertigung" werden ab 1. Mai 2007 Swiss Post und private Postanbieter in Zu-

kunft gleich behandelt, mit andern Worten, die günstige Vorzeigetaxe von 10 Franken soll wegfallen.

Der Schweiz steht damit eine zusätzliche Importschranke bevor, die als Handelsbarriere (Trade Diversion, Handelsbehinderung) und Marktverzerrung wirkt. Bei allem Verständnis für das Kostendeckungsprinzip sind diese Zollabfertigungskosten wegen der Drittwirkung auf den grenzüberschreitenden Handel höchst problematisch. Sie verhindern praktisch den Direktimport von Waren in Kleinsendungen, so beispielsweise das Bestellen von Büchern und CD's im Ausland, die Beschaffung von Ersatzteilen, von Occasions-Artikeln oder von Medikamenten sowie die Teilnahme an eBay-Verkäufen in benachbarten Ländern.

Die Preisüberwachung intervenierte in dieser Sache bereits im Dezember 2004 bei der Oberzolldirektion, die aber keine Flexibilität zeigte und das Importregime verteidigte. Im April 2005 gelangte sie deshalb auch an das Generalsekretariat des Finanzdepartements, um eine Vereinfachung des Verzollungsverfahrens und eine Reduktion der Zollabfertigungskosten zu erwirken.

Gestützt auf das totalrevidierte Zollgesetz vom 18. März 2005 verabschiedete der Bundesrat am 1. November 2006 die neue Zollverordnung. Im Einvernehmen mit der Post und den Konzessionären gemäss Postgesetz wurde für den grenzüberschreitenden Warenverkehr ein vereinfachtes Zollveranlagungsverfahren erarbeitet, das günstiger sein soll und auch den Anforderungen des Weltpostvertragsrechts entspricht. Die Preisüberwachung begrüsst diese Entwicklung. Die von den Spediteuren verlangten Entgelte für die Zollabfertigung unterliegen allerdings nicht der Zollverordnung. Die Preisüberwachung wird die Auswirkungen dieses neuen Verfahrens auf die Zollabfertigungskosten der Postspediteure deshalb genau im Auge behalten und alles unternehmen, um eine Transparenz der Zollabfertigungsgebühren zu erreichen.

2. Cablecom

Ende 2006 lief die einvernehmliche Regelung zwischen der Preisüberwachung und der Cablecom über den Abonnementspreis aus. Preisüberwachung und Cablecom konnten sich nicht mehr auf eine neue Einvernehmliche Regelung einigen. Der Preisüberwacher hat aber mit einer Absichtserklärung, einer Art "Letter of Intent", die Preistoleranzgrenzen für die Jahre 2007 bis 2009 formuliert, bei deren Einhaltung die Preisüberwachung auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet. Gemäss der Toleranzlimite des Preisüberwachers muss die Monatsmiete für die Set-Top-Box auf 6 Franken (bisher 25 Franken) gesenkt werden; und beim Kauf darf sie noch maximal 150 Franken (bisher 495 Franken) kosten. Bis Ende 2007 bleibt der Basispreis für das Grundangebot noch unverändert bei 21 Franken pro Monat. Ab 1.1.2008 beträgt die Preisobergrenze 22,50 Franken. Cablecom hat erklärt, die Toleranzgrenzen einhalten zu wollen.

2.1 Ausgangslage

Die einvernehmliche Regelung betreffend den monatlichen Abonnementspreis für den Kabelfernsehanschluss zwischen Cablecom und dem Preisüberwacher vom 3. November 2004 ist auf Ende 2006 befristet. Im Frühjahr 2006 trat der Preisüberwacher mit Cablecom in Verhandlungen, um über den künftigen Abonnementspreis zu diskutieren. Bereits zu Beginn der Verhandlungen legte Cablecom offen, dass sie das Fernsehgrundangebot künftig vorwiegend digital erbringen werde. Der Preis für die digitalen Empfangsgeräte (Set-Top-Box bzw. Receiver), die den Zugang zum digitalen Grundangebot sicherstellen, musste daher ebenfalls in die Verhandlungen einbezogen werden, um auch künftig eine umfassende und kostengünstige Kabelfernsehversorgung zu gewährleisten. Eine Set-Top-Box ist nötig, um die digitalen Programme zu empfangen und auf herkömmlichen Fernsehapparaten betrachten zu können.

2.2 Digitalisierung des Kabelfernsehempfangs

Digitales Fernsehen wird in den nächsten Jahren das analoge Fernsehen vollständig ersetzen. Bei der Erstverbreitung über Satellit hat sich digitales Fernsehen bereits weitgehend durchgesetzt. Bei der terrestrischen Verbreitung über Funk (DVB-T) ist die Umstellung in der Schweiz in vollem Gang. Es ist absehbar, dass auch die Kabelfernsehanbieter ihre Fernsehprogramme künftig nur noch digital verbreiten werden.

Die Preisüberwachung hat zur Kenntnis genommen, dass Cablecom dieser Marktentwicklung in ihrer Geschäftsstrategie zentrale Bedeutung zumisst und plant, auch das Fernsehgrundangebot künftig vorwiegend digital weiterzubreiten. Die Gestaltung der Geschäftsstrategie liegt in der Verantwortung der Cablecom und unterliegt keiner preisüberwachungsrechtlichen Kontrolle.

Der Ausbau des digitalen Programmangebots geht mit einem Abbau von analogen Programmen einher. Die technische Konzeption von Kabelnetzen bedingt, dass das Grundangebot für sämtliche Haushalte der gleichen Region einheitlich sein muss. Das Grundan-

gebot stellt somit ein Produkt dar, das aus analogen und digitalen Programmen besteht. Heute umfasst das Grundangebot mindestens 37 analoge und 50 digitale Programme. Cablecom plant in den nächsten drei Jahren das Grundangebot um 30 bis 50 digitale Programme zu erweitern. Hierfür sollen acht bis zehn analoge Programme abgebaut werden.

In der Umstellungsphase auf digitales Fernsehen werden somit parallel sowohl analoge als auch digitale Programme auf der selben Kabelinfrastruktur verbreitet. Dies kann natürlich auf Dauer weder die Nutzer des analogen noch des digitalen Fernsehens befriedigen. Mit der vollständigen Abschaltung des analogen Programmangebots könnte Platz für 250 bis 300 digitale Programme geschaffen werden. Würde dagegen auf digitales Fernsehen verzichtet, könnten rund 55 analoge Programme verbreitet werden. Gleichzeitig analoges und digitales Fernsehen anzubieten, stellt für die Kabelnetzbetreiber somit keine optimale Lösung dar, kann aber während einer gewissen Übergangszeit durchaus sinnvoll sein.

2.3 Forderungen des Preisüberwachers im Zusammenhang mit der Digitalisierung

Die Preisüberwachung kann und will die Einführung des digitalen Fernsehens nicht behindern. Sie hat sich für eine attraktives und günstiges digitales Grundangebot eingesetzt, das den Umstieg erleichtert. Zudem sollten die Nutzerinnen und Nutzer des analogen Fernsehens bis zu dessen vollständiger Einstellung im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten weiterhin möglichst gut bedient werden. Die Preisüberwachung lehnte eine Erhöhung des Abonnementspreises für die Kundengruppe „analoges Fernsehen“ entschieden ab, was die mehrmonatigen Verhandlungen um eine einvernehmliche Regelung zwischen Cablecom und Preisüberwacher letztlich scheitern liess.

2.4 Ergebnis: Klarstellung mittels „Letter of intent“

Um Rechtssicherheit und Klarheit für Konsumentinnen und Konsumenten zu schaffen, hat der Preisüberwacher gegenüber der Cablecom in einer Art "Letter of Intent" die Preistoleranzgrenzen für die Jahre 2007 bis 2009 festgehalten, bei deren Einhaltung die Preisüberwachung auf die Eröffnung eines Verfahrens wegen Preismissbrauch verzichtet.

Cablecom hat sich bereit erklärt, die Toleranzgrenzen einzuhalten und die geplante Abonnementspreiserhöhung um ein Jahr auf den 1. 1. 2008 zu verschieben und von monatlich 4 Franken auf 1,50 Franken zu reduzieren. Sie senkt den Preis für die erste Set-Top-Box (Cablecom-Receiver) pro Haushalt von 495 Franken auf 150 Franken (Kauf) bzw. von 25 Franken auf 6 Franken (Miete). Der Abbau des analogen Programmangebots wurde moderater gestaltet. Zumindest bis 2009 wird ein den meisten Ansprüchen genügendes analoges Grundangebot an in der Regel rund 30 Programmen angeboten.

Obwohl sich die Preisüberwachung mit der Geschäftspolitik der Cablecom nicht vollumfänglich ein-

verstanden erklären kann, stellt die Erhöhung des Abonnementspreises um 1,50 Franken pro Monat auf den 1. Januar 2008 in Verbindung mit der deutlichen Preissenkung für digitales Fernsehen und den getätigten und anstehenden Investitionen in die Cablecom-Netzinfrastruktur in dreistelliger Millionenhöhe nach den Kriterien des Preisüberwachungsgesetzes insgesamt kein missbräuchliches Verhalten dar.

2.5 Regulierung des Zugangs zum digitalen Programmangebot

Die Möglichkeiten der Preisüberwachung waren im vorliegenden Fall insofern beschränkt, als dass das Preisüberwachungsgesetz keine Regulierung des Angebots zulässt. Selbst wenn die forcierte Digitalisierungsstrategie der Cablecom keinem nachgewiesenen Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten entsprechen sollte, kann das Vorgehen preisüberwachungsrechtlich nicht beanstandet werden. Die Tatsache, dass das Grundangebot spätestens ab 1. Januar 2008 vorwiegend digital erbracht wird, zwingt die Preisüberwachung den Preis und die Bezugsmöglichkeiten für die Set-Top-Box ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen. Insbesondere im Interesse von sprachlichen Minderheiten, deren Programme in Landessprache nur noch digital verbreitet werden, war es wichtig, ein umfassendes kostengünstiges digitales Grundangebot sicherzustellen. In zweisprachigen Regionen ist es Cablecom nun ebenfalls möglich, mit dem digitalen Grundangebot beide Sprachgruppen umfassend zu versorgen.

Die Preisüberwachung musste im Rahmen ihrer Untersuchung feststellen, dass der exklusive Vertrieb einer bestimmten Set-Top-Box keine kostengünstige Lösung darstellt. Sie drängte deshalb auf eine deutliche Preissenkung bei der Set-Top-Box. Eine Preisregulierung gestützt auf Preisüberwachungsgesetz, welche die Kosten der Cablecom berücksichtigt, ist punkto Preis aber nur die zweitbeste Lösung. Digitales Kabelfernsehen könnte günstiger angeboten werden, wenn beispielsweise dank einer unverschlüsselten Übertragung des Grundangebots oder einer Verpflichtung zu offenen Schnittstellen eine Set-Top-Box unabhängig der Cablecom im Fachhandel erworben werden könnte. Cablecom wäre es selbstverständlich freigestellt, eine Liste mit empfohlenen Geräten zu veröffentlichen oder weiterhin eigene Set-Top-Boxen zu vermieten, die optimal mit den technischen Spezifikationen der Cablecom-Infrastruktur harmonisieren. Die Preisüberwachung hat aus diesem Grund bereits im Jahr 2005 die Wettbewerbskommission und das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation aufgefordert, nach rechtlichen Möglichkeiten zu suchen, um den exklusiven Vertrieb der Set-Top-Box durch Cablecom zu unterbinden.

2.6 Zuständigkeit des Preisüberwachers

Mit dem Satellitenempfang, dem neuen Fernsehangebot der Swisscom (BluewinTV) und der Einführung der digital terrestrischen Verbreitung (DVB-T) stehen den meisten Haushalten künftig verschiedene Möglichkeiten offen, Fernsehen zu empfangen. Bei dieser Ausgangslage stellte sich grundsätzlich die Frage, ob eine Preisregulierung gestützt auf Preisüberwachungsgesetz für die kommenden Jahre überhaupt noch sinnvoll und rechtlich möglich ist. So wird es Cablecom zunehmend schwerer fallen, ihr Angebot und ihre Preise in wesentlichen Umfang unabhängig von anderen Marktteilnehmern zu gestalten. Die rechtliche Zuständigkeit der Preisüberwachung wurde unter anderem aus diesem Grund von Cablecom bestritten.

Die Preisüberwachung kam zum Schluss, dass die rechtliche Zuständigkeit für die Überwachung der Abonnementspreise der Cablecom zur Zeit noch gegeben ist. Cablecom ist aufgrund ihres überragenden Marktanteils noch immer eine marktmächtige Unternehmung und von wirksamem Wettbewerb kann man mindestens aus der Optik der Nutzerinnen und Nutzer des analogen Fernsehens nicht sprechen, verfügen diese doch über keine zumutbaren gleichwertigen Ausweichmöglichkeiten im Sinne von Art. 12 Abs. 2 PÜG. Wie sich die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse weiter entwickeln werden, ist hingegen offen. Angesichts dieser Unsicherheit erschien es auch von daher nicht opportun, heute die Preise und das Angebot über eine längere Zeitperiode detailliert in einer einvernehmlichen Regelung verbindlich zu vereinbaren oder mittels Entscheid zu verfügen. Zudem soll Cablecom nicht die Möglichkeit genommen werden, flexibel auf die weitere Marktentwicklung zu reagieren.

3. Radio- und Fernsehempfangsgebühren

Der Bundesrat hat im Dezember 2006 eine Erhöhung der Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen um 2,5 Prozent genehmigt und ist damit im Wesentlichen den Empfehlungen des Preisüberwaches gefolgt. Der Preisüberwacher war in seiner Analyse zum Schluss gelangt, dass nur ein Teil des von der SRG geltend gemachten finanziellen jährlichen Mehrbedarfs gerechtfertigt ist.

3.1 Finanzbedarf SRG

Die SRG präsentierte ihren finanziellen Mehrbedarf für die Periode 2007 bis 2010 in ihrem Bericht an das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 19. Juni 2006. In Einklang mit Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)⁵ wurden der finanzielle Mehrbedarf aufgeteilt nach Mitteln für die Aufrechterhaltung des Programmangebots (50 Mio. Franken), nach Mitteln für die Programmweiterung (69 Mio. Franken) sowie für verschiedene finanzielle Bedürfnisse (26 Mio. Franken). Von diesen 145 Mio. Franken sollte ungefähr die Hälfte (73 Mio. Franken) durch Sparmassnahmen (45 Mio. Franken) sowie durch zusätzliche Einnahmen (28 Mio. Franken) gedeckt werden. Die restlichen 72 Mio. Franken sollten über eine Gebührenerhöhung finanziert werden.

Der gegenüber 2005 erhöhte Finanzbedarf wurde namentlich mit der seit der letzten Erhöhung (2000) aufgelaufenen Teuerung, mit höheren Kosten für Übertragungsrechte, mit Personalkosten sowie mit einer durch die Konkurrenzsituation erforderlichen Verbesserung und Entwicklung des Programmangebots begründet.

3.2 Beurteilung

Die Preisüberwachung hat einzig den geltend gemachten finanziellen Mehrbedarf der SRG analysiert. Für die Periode 2007-2010 sind aber ungefähr 113 Mio. Franken (plus 36 Mio. gegenüber 2005) für Dritte bestimmt, insbesondere für private Radio- und Fernsehveranstalter (Gebührensplitting) sowie für das Inkasso durch die Billag. Ebenso wenig hat sich die Preisüberwachung zu den geltend gemachten Mehrkosten für technische Projekte und für die Programmverbesserung und den Programmausbau geäussert, betrachtet sie die Beurteilung dieser Projekte und der entsprechenden Kosten doch als medienpolitische Aufgabe. Auch zu den Kosten, die sich aus neuen Vorschriften der Radio- und Fernsehgesetzgebung ergeben, äusserte sich die Preisüberwachung nicht. Schliesslich hat sie auch die Wirtschaftlichkeit und die Kostenstrukturen des Unternehmens nicht zu beurteilt, bildete diese Fragen doch Gegenstand des Berichts der EFK.

Analyse der Kostenseite

In Frage gestellt hat die Preisüberwachung den geltend gemachten Beitrag für die berufliche Vorsorge von 23 Mio. Franken. Damit sollte eine Anpassung der

Renten an die Teuerung, die Kosten für die Risiken einer Erhöhung der Invaliditätsfälle und eine Senkung des technischen Zinssatzes finanziert werden. Die Preisüberwachung erachtete diesen Beitrag als nicht notwendig, ist der Deckungsgrad der Pensionskasse mit 105,4 Prozent doch genügend hoch und niemand verlangt eine Senkung des technischen Zinssatzes oder einen Systemwechsel. Ebenfalls kritisierte die Preisüberwachung den zusätzlichen Mittelbedarf von 7 Mio. Franken für die Wiederherstellung der angestrebte Eigenkapitalquote. Gemäss ihren Berechnungen wird das Eigenkapital auch ohne Erhöhung in Zukunft weiterhin 50 Prozent der Bilanz betragen.

Analyse der Einnahmenseite

Nach Ansicht der Preisüberwachung unterschätzt die SRG ihre Gebühreneinnahmen für die Jahre 2007-2010. Gemäss Berechnungen der Preisüberwachung sollte die SRG jährlich 29 Mio. Franken mehr einnehmen können. Die Differenz resultiert namentlich aus einer Schätzung der demografischen Entwicklung, welche von derjenigen der Billag abweicht. So schätzt die Preisüberwachung das jährliche Wachstum der Anzahl Haushalte für die Jahre 2007-2010 auf 0,7 Prozent statt wie die Billag auf 0,2 Prozent. Die Preisüberwachung begründet ihre günstigere Prognose mit der tatsächlichen Entwicklung der Anzahl Haushalte von 0,98 Prozent im Zeitraum 2000-2005, mit der guten konjunkturellen Situation sowie mit der Tendenz nach kleineren Haushalten, welche mit einer Erhöhung der Anzahl von Abonnenten einher geht.

3.3 Empfehlung

In ihrer detaillierten Empfehlung an den Bundesrat hat die Preisüberwachung auch Bemerkungen zu den Kosten von Swissinfo, der Kosten der Generaldirektion und der Unternehmenseinheiten sowie zu den Werbe- und Sponsoringeinnahmen angebracht. Durch die empfohlenen Reduktionen der Kosten und die erwarteten Mehreinnahmen reduziert sich der finanzielle Mehrbedarf der SRG um 60,5 Mio. Franken jährlich. Aus diesem Grunde empfahl der Preisüberwacher dem Bundesrat, der SRG gegenüber 2005 lediglich 11,5 Mio. Franken jährlich Mehrmittel zuzugestehen.

Die Empfehlung der Preisüberwachung ist unter www.preisueberwacher.admin.ch abrufbar. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Studien > 2006 > Empfehlung SRG.

3.4 Entscheid Bundesrat

Der Bundesrat genehmigte in seinem Entscheid eine Erhöhung der Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen um 2,5 Prozent, womit die Gebühren von 450 Franken auf 462 Franken pro Jahr steigen. Damit belaufen sich die zusätzlichen Mittel der SRG pro Jahr auf 25 Mio. Franken. Die Differenz zur Empfehlung der Preisüberwachung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Umstand, dass der Bundesrat in seinem Entscheid auch den Anteil Dritter an den Gebühreneinnahmen berücksichtigte, insbesondere derjenige der privaten Radio- und Fernsehveranstalter (Gebührensplitting) sowie den Anteil der Billag für das Inkasso. In dieser

⁵ Vgl. Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zu Händen des UVEK vom 29. März 2006.

Optik kommen die aus der demografischen Entwicklung resultierenden Mehrerträge im Unterschied zur Empfehlung der Preisüberwachung nicht der SRG zu Gute, sondern dienen der Finanzierung von Bedürfnissen Dritter. Aus diesem Grunde sind die der SRG gemäss Bundesratsentscheid zufließenden Mehrmittel nicht höher als die von der Preisüberwachung empfohlenen.

4. Strompreise

Die Preisüberwachung hat im Jahr 2006 ihre Tätigkeit im Strombereich gestützt auf das PüG weitergeführt, da ein Spezialgesetz weiterhin fehlt. Sie hat dabei in verschiedenen konkreten Fällen zum Netznutzungsentgelt sowie zu Gesamtpreisen für Strom und Netznutzung Stellung genommen. Zudem hat sie mit den betroffenen Kreisen die Methode zur Ermittlung der risikogerechten Zinskosten erörtert, die sie zur Berechnung der Netznutzungsentgelte anwendet. Aufgrund von Klagen aus der Wirtschaft hat die Preisüberwachung im Weiteren die Verwendung der Auktionserlöse durch die Überlandwerke untersucht. Schliesslich aktualisiert sie kontinuierlich ihre Homepage, welche die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangten Durchschnittspreise für 14 standardisierte Kundenkategorien präsentiert.

4.1 BKW FMB Energie AG

Die Verantwortlichen der Werke Energie Thun AG, Energie Service Biel und Industrielle Betriebe Interlaken haben sich im Herbst 2004 mit der Bitte um Überprüfung der Strompreise der BKW an den Preisüberwacher gewandt.

Gestützt auf eine detaillierte Analyse kam die Preisüberwachung zum Schluss, dass die Netznutzungsentgelte deutlich zu hoch waren. Nach intensiven Verhandlungen mit der BKW konnte eine einvernehmliche Regelung gefunden werden, die im Durchschnitt zu einer Senkung des Netznutzungsentgelts um rund 11.3 Prozent bzw. 30 Millionen Franken führte.

Die Industriellen Betriebe Interlaken (IBI), die als einziges Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Gebiet der BKW bereits seit 2005 über einen separaten Netznutzungstarif und einen freien Elektrizitätsbezug verfügten, erhielten zudem für das Jahr 2005 rückwirkend eine halbe Million Franken wegen zu hoch verrechneter Durchleitungsgebühren der BKW zurückerstattet. Für die IBI war die Reduktion überdurchschnittlich, weil im Rahmen des vereinbarten Tarifs auch eine erheblich bessere Lösung für das Pancaking-Problem gefunden werden konnte.

4.2 Services industriels de Genève

Im Oktober 2004 publizierten die Services industriels de Genève (SIG) als erstes EVU der Schweiz die Stromtarife differenziert nach Preis des Produkts, Preis der Netznutzung und Abgaben an den Staat. Diese von der Preisüberwachung begrüßte Transparenz führte zu einer Klage bezüglich des Netznutzungsentgelts. Aufgrund dieser Klage hat die Preisüberwachung den

Preis für die Netznutzung von SIG vertieft überprüft und im Januar 2006 dem für die Tarife der SIG zuständigen Regierungsrat des Kantons Genf empfohlen, das Netznutzungsentgelt um durchschnittlich 16 Prozent zu senken. Der Genfer Regierungsrat hat im Juni eine Senkung der Netznutzungspreise um durchschnittlich 19 Prozent angekündigt (42 Millionen Franken pro Jahr). Obwohl der neue Tarif erst ab Anfang 2007 in Kraft tritt, profitieren die Kunden der SIG dank einem Rabatt bereits ab Mitte 2006 von den tieferen Netznutzungsentgelten.

4.3 WACC

In Stromnetzen wird rund ein Viertel des Netznutzungsentgelts durch die Verzinsung des investierten Kapitals verursacht. Um die Berechnung der Zinskosten bei der Kalkulation von Netznutzungsentgelten systematischer zu prüfen, hat sich die Preisüberwachung intensiv mit der risikogerechten Kapitalverzinsung der schweizerischen Elektrizitätsnetzbetreiber befasst. Gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz, das Elektrizitätsmarktgesetz sowie den Entwurf des Stromversorgungsgesetzes, die regulatorische Praxis in Europa und die finanzwissenschaftliche Literatur hat sich die Preisüberwachung für die Methode WACC (Weighted Average Cost of Capital) entschieden. Dabei wird für die Verzinsung des Eigenkapitals das Capital Asset Pricing Model (CAPM) und für diejenige des Fremdkapitals der risikolose Zinssatz plus Zuschlag verwendet.

Die detaillierte Beschreibung des Modells samt der Festlegung der Parameterwerte finden Sie auf der Homepage der Preisüberwachung unter www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Studien > 2006.

4.4 Verwendung von Auktionserlösen

Seit einigen Jahren kommt es an der Nordgrenze der Schweiz vermehrt zu Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz. Gemäss dem Entwurf des Stromversorgungsgesetzes sind die Kapazitäten bei Engpässen anhand marktorientierter Verfahren wie Auktionen zuzuteilen, damit die Stromflüsse begrenzt und so die Netzstabilität bzw. die Versorgungssicherheit garantiert werden kann.

Seit Januar 2006 werden an der Schweizer Nordgrenze Auktionen durchgeführt. Die Auktionserlöse, die sowohl innerhalb eines Tages als auch saisonal erheblich schwanken, belaufen sich pro Jahr auf voraussichtlich 80 Millionen. Davon belaufen sich die Erlöse der Schweizer Übertragungsnetzbetreiber vertragsgemäss auf die Hälfte.

Die Preisüberwachung untersucht, ob diese Erlöse von den Netzbetreibern ungerechtfertigt zurückbehalten oder entsprechend dem Stromversorgungsgesetz verwendet werden.

4.5 80 teuerste Unternehmen

Gestützt auf den im Internet publizierten Preisvergleich (<http://strompreise.preisueberwacher.ch>) hat die Preisüberwachung Anfang 2004 die 80 EVU, die sich in mehreren Kategorien als sehr teuer herausstellten, gebeten ihre hohen Preis zu erklären. Da sich die Mehrheit dieser EVU im Verteilungsgebiet der EOS befindet, hat sich die Preisüberwachung für eine Konzentration auf diese Region entschieden. Es stellte sich heraus, dass die „actionnaires preneurs“ von EOS in der Zwischenzeit keine Beiträge zur Sanierung von EOS mehr bezahlen mussten und damit von einer Reduktion der Strompreise profitierten. Die Preisüberwachung hat sich dafür eingesetzt, dass diese Senkung an die Endkunden weitergegeben wird. Entsprechend haben diverse Unternehmen die Preise gesenkt: die Services industriels de Genève (SIG) auf den 1. Oktober 2004 (eine weitere Reduktion trat auf Anfang Juli 2006 in Kraft, vgl. oben), die Services industriels de Lausanne (SIL) am 1. Januar 2005, die Romande Energie (RE) am 1. April 2005 und am 1. Januar 2006. Zudem wurden auf den 1. Januar 2006 die Tarife der Energie Neuchâteloise SA (ENSA) im Zusammenhang mit der Fusion mit den Entreprises électriques fribourgeoises (EEF) reduziert.

Die Preisüberwachung hat sich anschliessend an die Wiederverkäufer der „actionnaires preneurs“ gewandt um zu untersuchen, inwiefern diese die tieferen Einstandspreise an ihre Kunden weitergegeben haben. Es zeigt sich, dass verschiedene Wiederverkäufer der RE, zusammengeschlossen in Enerdis, den tieferen Einstandspreis weiter gegen haben ohne die Preisüberwachung zu informieren. Aufgrund einer Intervention der Preisüberwachung haben auch die Wiederverkäufer der ENSA (Gemeinden am Neuenburgersee, Services industriels de Neuchâtel et Services industriels des montagnes neuchâteloises) die Preissenkung an ihre Endkunden weitergereicht.

Mit diesen Senkungen hat sich der Strompreis in der Romandie dem nationalen Durchschnitt angenähert.

4.6 Aussichten

Solange das Stromversorgungsgesetz (StromVG) nicht in Kraft ist, führt die Preisüberwachung ihre Tätigkeit im Strombereich fort. Im Jahr 2007 wird sie zusätzlich zur Prüfung von konkreten Tarifen insbesondere die Methode zur Prüfung des Netznutzungsentgelts

verbessern und plant zudem den im Internet dargestellten Preisvergleich zu überarbeiten.

5. Gebührenvergleich für Wasser, Abwasser und Abfall

Die Preisüberwachung hat im Oktober 2006 eine Gebühren-Untersuchung für Wasser, Abwasser und Abfall der 30 grössten Städte in der Schweiz publiziert. Die Analyse zeigt für die ausgewählten Modellhaushalte eine sehr grosse Spannweite der Belastungen für diese drei Bereiche von 1 zu 2 bis sogar 1 zu 3. Unter allen untersuchten Städten ist Zürich die teuerste Gebührenstadt, wenn man die drei Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall zusammenzählt. Die Wassergebühren sind in St. Gallen, La Chaux-de-Fonds, Neuenburg und Zürich sehr teuer. Generell verteuert die Seewasseraufbereitung die Trinkwasserpreise. Bei der Abwasserreinigung ist Zürich am teuersten, gefolgt von Biel, Bern und Basel. Bei den Abfallgebühren gehören Frauenfeld, Thun, Zug und Dübendorf zu den Spitzenreitern, während mehrere Städte in der Westschweiz und im Tessin noch nicht einmal Kehrichtsackgebühren nach dem Verursacherprinzip eingeführt haben.

5.1 Definition der Modellhaushalte

Für die Definition der Modellhaushalte wurde auf die Annahmen abgestellt, welche das Bundesamt für Statistik (BFS) bei seinen Erhebungen in diesem Bereich verwendet hat. Ausgewählt wurden folgende Haushalte:

Typ 1/2: 1-Personenhaushalt in 2 Zimmerwohnung in 15-Familienhaus

Typ 3/4: 3-Personenhaushalt in 4 Zimmerwohnung in 5-Familienhaus

Typ 4/6: 4-Personenhaushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Zusätzlich zu den vom BFS bereits definierten Eigenschaften wurden alle weiteren Parameter definiert, die notwendig waren, um alle Gebührenmodelle der dreissig grössten Städte abzubilden.

Tabelle 1: Modellhaushalte

Modell-Haushalte (in Anlehnung an die Modelle BFS)	Typ 1/2:	Typ 3/4:	Typ 4/6:
Anzahl Personen	1	3	4
Wasserverbrauch in m3	60	170	230
Anzahl Zimmer	2	4	6
Wohnfläche in m2	55	100	150
Anteil m3 SIA *	294	432	750
GVW ¹⁾ einer Wohnung in Fr.*	165'000	300'000	400'000
Anzahl Wohnungen	15	5	1
Summe Wohnflächen in m2 *	1'175	460	150
Grundstückfläche in m2 *	1'500	900	700
Versiegelte Fläche in m2 *	610	300	150
Zählergrösse in mm *	25	20	20
Stockwerke *	5	3	2
Kehrichtsäcke à 35 l	41	122	162
Kehrichtsäcke à 60 l	3	9	12
Kehricht in kg	241	718	953

¹⁾ GVW: Gebäudeversicherungswert

* Annahmen Preisüberwachung

Dank Unterstützung des Städteverbands und der Fachverbände VSA (Verein Schweizerischer Abwasserfachleute) und SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) konnte die Studie mit allgemeinen Erklärungsfaktoren für die Gebührendifferenzen und einer Übersicht des Leistungsangebots der Gemeinden bei der Abfallentsorgung ergänzt werden.

5.2 Resultate

Die grossen Städte liegen mit ihrer Gesamtgebührenbelastung für Wasser, Abwasser und Abfall in der Regel weit oben auf der Belastungsranliste. In Zürich zahlt ein Drei-Personen-Haushalt in einer 4-Zimmerwohnung dafür 1114 Franken pro Jahr, dagegen in Sitten bloss 565 Franken und in Chur 590 Franken.

Bei den Wasserpreisen liegen die grossen Städte ganz klar an der Spitze. Etwas verzerrt wird das Bild im Falle der beiden Städte Neuenburg und La Chaux-de-Fonds, weil der Kanton Neuenburg eine zusätzliche Steuer-Abgabe von 70 Rappen pro Kubikmeter Wasser erhebt. Die hohen Preise der Wasserversorgung der Städte lassen sich teilweise durch wichtige Faktoren erklären: Alle grossen Städte müssen mehr in die Versorgungssicherheit investieren als kleinere, da sie sich schon auf Grund ihrer Grösse im Notfall kaum auf

die Hilfe einer Nachbargemeinde verlassen können. Die teuersten Städte müssen Seewasser aufbereiten, was mit einer zusätzlichen Behandlungsstufe verbunden ist und das Trinkwasser im Durchschnitt um etwa 40 Rappen pro Kubikmeter verteuert. St. Gallen als Spitzenreiter muss sein Wasser zusätzlich vom Bodensee hoch pumpen und ist somit mit zusätzlichen Energiekosten belastet.

Bei den Abwasserpreisen ist eigentlich nicht von vornherein klar, dass die grossen Städte am teuersten sind, denn die Behandlungskosten pro Einwohner sinken mit zunehmender Grösse der Kläranlage. Dieser Effekt wird jedoch teilweise kompensiert, weil ihre versiegelte Fläche gross ist und praktisch das ganze Regenwasser über die Kanalisation abgeleitet werden muss. Dies erhöht die Kosten für das Leitungsnetz und die entsprechenden Infrastrukturen wie Regenrückhaltebecken. Bei den beiden teuersten Städten Zürich und Biel kommt hinzu, dass ein Teil des Kanalnetzes im Grundwasser liegt, was die Baukosten und die Anforderungen an den Unterhalt erhöht. In beiden Städten muss das Abwasser auch mehrmals hoch gepumpt werden.

Relativ kleine Differenzen gibt es bei den betrachteten Städten bei der Abfallentsorgung, so weit sie

überhaupt mengenabhängige Gebühren (Kehrrecht-sackgebühren) kennen.

5.3 Schlussbemerkungen

Es versteht sich, dass diese knappen Erläuterungen nicht alle Differenzen erfassen. Das Ziel der Veröffentlichung dieser Preisvergleich-Untersuchung besteht darin, in den Gemeinden einen Beitrag zur Diskussion über die Standortkosten zu leisten und eine örtliche Effizienz-Überprüfung der entsprechenden städtischen Dienste zu initiieren.

Die Vergleichszahlen und die detaillierten Begründungen finden sich auf der Website www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Studien > 2006 > Gebührenvergleich Wasser, Abwasser, Abfall.

6. Medikamentenpreise

2006 war das Jahr der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Gesundheit und der Pharmaindustrie vom September 2005. Im Bereich der bis Ende 1995 in die SL aufgenommenen Präparate wurden über 1600 Preise im Rahmen dieser Überprüfung gesenkt. Die durchschnittliche Überhöhung gegenüber Deutschland konnte bei den Originalpräparaten von 20,8 Prozent auf 13,9 Prozent gesenkt werden. Das Ziel, den Durchschnitt der Preise der Vergleichsländer nicht zu überschreiten, wird aber in vielen Fällen - insbesondere bei den umsatzstärksten Präparaten - noch nicht erreicht. Ein beträchtliches Sparpotential bleibt erhalten.

6.1 Massnahmen BAG

Die Überprüfung der Preise der bis Ende 1995 in die Spezialitätenliste (SL) aufgenommenen Präparate im Rahmen der Vereinbarung vom 12. September 2005 zwischen dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und der Pharmaindustrie hat interessante Resultate gezeigt. So wurden seit Dezember 2005 insgesamt die Preise von 1661 weiterhin in der SL verbleibenden Verkaufseinheiten um durchschnittlich 26,9 Prozent (Niveau Fabrikabgabepreis, FAP) gesenkt. Die Umsatzgewichtung dieser Präparate ist noch nicht bekannt (das Monitoring soll in Zusammenarbeit mit dem BAG im Frühjahr 2007 erfolgen). Die Preisüberwachung geht aber davon aus, dass das „Sparziel“ von 250 Millionen Franken übertroffen wird.

Unter diesen Preissenkungen figurieren 551 Preise von Präparaten, welche in der „modifizierten Generikalist“ des BAG im Dezember 2006 als Generika aufgelistet werden⁶. Diese Preise wurden synchron zu den Preisen der zugeordneten Originalpräparate ebenfalls im Durchschnitt um etwas über 25 Prozent gesenkt (27 Prozent auf FAP-Niveau).

Von besonderem Interesse aus der Sicht der Preisüberwachung war die neue Selbstbehaltregelung für

Originalpräparate bei denen besonders günstige Generikaalternativen angeboten werden. Diese auf Anfang 2006 eingeführte Neuerung provozierte eine Reihe von Preissenkungen bei den betroffenen Originalpräparaten. Die Liste der Preisüberwachung enthält insgesamt 262 Preise solcher Präparate, welche sich durch eine durchschnittliche Preiskorrektur von praktisch 35 Prozent auf FAP-Niveau (30 Prozent auf Niveau Publikumspreis PP) von der 20 Prozent-Selbstbehaltregelung „freikaufen“. Dass in der Folge eine ganze Serie von Generika teurer waren als die entsprechenden Originalpräparate, hat zwar temporär etwas Verwirrung gestiftet, zeigt aber das Preis-anpassungspotential in diesem Markt. Bei 75 von 471 als Originalpräparate gelisteten Verkaufseinheiten gilt der Selbstbehalt von 20 Prozent auch noch im Dezember 2006.

Die echte Bedeutung dieser Aktionen muss noch tiefer analysiert werden. Die zusammenfassenden Statistiken, über welche die Preisüberwachung bis anhin verfügt, geben in der Tat ein gemischtes Bild. So zeigt der Medianwert der vergleichbaren Preise über Jahresfrist auf FAP-Niveau eine Senkung von 1.7 Prozent [von Fr. 20.15 auf Fr. 19.80]. Der durchschnittliche SL-Preis steigt in derselben Periode aber um 5.4 Prozent [von Fr. 94.39 auf Fr. 99.50]. Die Publikumspreise steigen entsprechend um 4.6 Prozent [von Fr. 119.51 auf Fr. 124.97]. Dies ist das bekannte Phänomen der „Umsteigeteuerung“. Seit Dezember 2005 wurden 598 Preispositionen (Verkaufseinheiten) zu durchschnittlich Fr. 66.54 (PP) bzw. Fr. 46.80 (FAP) aus der SL gestrichen⁷, aber 543 Positionen zu durchschnittlich Fr. 180.73 (PP) bzw. Fr. 146.57 (FAP) neu in die SL aufgenommen⁸.

6.2 Preisvergleich Schweiz-Deutschland

Die schon fast traditionelle Momentaufnahme per Ende Jahr zeigt folgendes Bild⁹:

⁶ www.galinfo.net/sl/batchhtm/genlist.htm Die Generikadefinition hat im Laufe des Jahres 2006 mehrere operationelle Änderungen erfahren. Direkte Vergleiche können daher je nach Datum unterschiedlich ausfallen.

⁷ Dabei allerdings wahrscheinlich auch eine ganze Reihe von Präparaten, welche schon vor einiger Zeit aus dem Markt verschwunden waren.

⁸ Der Herstelleranteil beträgt bei den neu aufgenommenen Präparaten im Durchschnitt 67.7 Prozent, bei den gestrichenen Präparaten lag er nur gerade bei 57.8 Prozent.

⁹ Der Wechselkurs von Fr. 1.56 pro Euro entspricht dem EAK-Standard für das 4. Quartal 2006.

Tabelle 1: Preisvergleich CH/D – Nur Originalpräparate

Preisvergleich mit Deutschland - SL&HL-Präparate						
Nur Originalpräparate	SL-Aufnahmehjahr					HL
	Alle SL	Bis 1990	1991 bis 1995	1996 bis 2001	ab 2002	
n	2437	775	325	877	460	908
FAP	138.99	25.89	73.50	166.07	324.16	73.49
CH / D	1.139	1.111	1.410	1.102	1.063	1.503

Nur Originalpräparate; SL = Spezialitätenliste; HL = "Hors-Liste"
n = Anzahl erfasste Präparate; FAP = Fabrikabgabepreis (CHF) in der Schweiz
CH / D = Preisrelation Schweiz-Deutschland, 1.139 = 13.9% Überhöhung in CH
Wechselkurs 1 € = CHF 1.56 Datenstand : Dez. 2006

Lesebeispiel: Die 2437 erfassten Medikamente der Spezialitätenliste (SL-Liste) waren im Dezember 2006 im Durchschnitt 13,9 % teurer als in Deutschland, wogegen die 908 nicht kassenpflichtigen Präparate (Hors-liste, HL) durchschnittlich 50,3 % über dem Preis in Deutschland lagen. Verglichen werden immer Fabrikabgabepreise (FAP), d.h. ohne Vertriebskosten und exkl. Mehrwertsteuer.

Dieser Vergleich zeigt eine merkliche Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr, zeigt aber auch, dass noch nicht alle Problemfälle behoben wurden und dass insbesondere im Bereich der umsatzstarken Medikamente der Aufnahmegenerationen 1991-2001 noch einiges zu tun bleibt, um den gesetzlichen Vorgaben voll entsprechen zu können¹⁰.

Etwas erstaunen kann der hohe Wert von 1.410 (d.h. 41 Prozent Überteuering) für die Aufnahmegeneration 1991-95, das heisst eine durchschnittliche Preisüberhöhung, welche nur unwesentlich kleiner ausfällt als der Wert, den die Preisüberwachung am letzten Jahresende publiziert hat (1.472). Diese Präparatengruppe war in der Tat eine der Zielgruppen der Preisrevision, die im Rahmen der erwähnten Vereinbarung durchgeführt wurde. Die Ursache dieses reduzierten Erfolges ist doppelt. Einerseits steht die Welt ausserhalb der Landesgrenzen auch nicht still – viele Preise wurden simultan auch in Deutschland, zum Teil massiv gesenkt – andererseits wurden vor allem die „freiwilligen“ Preissenkungen eher an den Publikumspreisen als an den Fabrikabgabepreisen ausgerichtet. Dies ist besonders bei relativ kostengünstigen Präparaten von Bedeutung, bei denen die grössere Fixmarge der deutschen Version der LOA besonders stark zum tragen kommt.

Wir haben diese Preisrelationen deshalb auch nach Preisklassen aufgeteilt (vgl. Tabelle 2).

¹⁰ Der ursprüngliche Passus im Art. 35 KLV „darf in der Regel den durchschnittlichen Fabrikabgabepreis der Vergleichsländer nicht übersteigen“ wurde in der Revision der KVG-Verordnungen vom 26.4.2006 allerdings gestrichen und in das „Handbuch betreffend die Spezialitätenliste“ als Punkt 34 ausgelagert.
http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1150/1150_3_de.doc

Tabelle 2: Preisvergleich CH/D – Nur Originalpräparate – nach Preisklassen

Preisvergleich mit Deutschland - SL&HL-Präparate nach Preisklassen							
Nur Originalpräparate		SL-Aufnahmejahr					HL
		Alle SL	Bis 1990	1991 bis 1995	1996 bis 2001	ab 2002	
Alle	n	2437	775	325	877	460	908
	FAP	138.99	25.89	73.50	166.07	324.16	73.49
	CH / D	1.139	1.111	1.410	1.102	1.063	1.503
FAP<=20	n	939	539	107	206	87	480
	FAP	9.84	8.87	10.45	11.47	11.26	9.39
	CH / D	1.150	1.112	1.351	1.134	1.176	1.550
FAP<=50	n	602	150	100	251	101	227
	FAP	33.36	30.92	33.41	34.12	35.00	31.12
	CH / D	1.226	1.181	1.571	1.136	1.175	1.510
FAP<=100	n	334	56	59	136	83	95
	FAP	70.30	65.22	75.06	69.70	71.31	68.22
	CH / D	1.162	1.135	1.610	1.115	0.940	1.558
FAP>100	n	562	30	59	284	189	106
	FAP	508.73	233.04	254.22	440.98	733.75	459.21
	CH / D	1.013	0.702	1.047	1.042	1.007	1.227

Lesebeispiel: Bei den 2437 kassenpflichtigen Medikamenten (SL) wurde im Dezember 2006 eine Überteuering gegenüber Deutschland von durchschnittlich 13,9 % festgestellt, bei den niederpreisigen mit einem Preis von 20 Franken oder weniger eine solche von durchschnittlich 15 %.

Die Grundhypothese, dass die Preisüberhöhung bei teureren Präparaten kleiner ist, wird bestätigt. Die höchsten Werte liegen aber klar in den mittleren Preislagen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Preisrelationen nur unwesentlich durch Unterschiede in der Margenstruktur bedingt werden.

Bemerkenswert ist, dass die Hors-Liste Präparate in allen Preisklassen wesentlich höhere Preisrelationen als die SL-Präparate ausweisen.

Eine weitere Fragestellung, welche immer stärker in den Vordergrund tritt, betrifft die Umsatzgewichtung der betroffenen Präparate. Diese Frage hat zweifellos ihre Berechtigung. Aus der Sicht der Preisüberwachung ist aber jeder überhöhte Preis ein Ärgernis. Um diesen Aspekt auszuleuchten hat sie daher die vergleichbaren Preise auch nach der Häufigkeit und der Intensität der einzelnen Preisüberhöhungen untersucht.

Tabelle 3: Preisvergleich CH/D – Nur Originalpräparate – nach Überhöhungsstufen

Preisvergleich mit Deutschland - SL&HL-Präparate nach Überhöhungsstufen							
Nur Originalpräparate		SL-Aufnahmejahr					HL
		Alle SL	Bis 1990	1991 bis 1995	1996 bis 2001	ab 2002	
<=.75	n	584	221	81	192	90	112
	in % v. Tot.	24.0%	28.5%	24.9%	21.9%	19.6%	12.3%
	FAP	67.86	33.51	77.45	76.68	124.73	72.25
	CH / D	0.593	0.579	0.615	0.584	0.627	0.584
<=1	n	741	188	76	283	194	178
	in % v. Tot.	30.4%	24.3%	23.4%	32.3%	42.2%	19.6%
	FAP	254.68	26.65	123.52	233.34	558.17	126.12
	CH / D	0.886	0.872	0.870	0.882	0.912	0.883
<=1.25	n	505	146	43	202	114	214
	in % v. Tot.	20.7%	18.8%	13.2%	23.0%	24.8%	23.6%
	FAP	148.22	25.23	72.88	212.40	220.41	69.69
	CH / D	1.102	1.101	1.118	1.109	1.087	1.135
>1.25	n	607	220	125	200	62	404
	in % v. Tot.	24.9%	28.4%	38.5%	22.8%	13.5%	44.5%
	FAP	58.50	18.01	40.74	109.91	72.17	52.65
	CH / D	2.003	1.858	2.355	1.903	2.129	2.226

Lesebeispiel: 607 erfasste SL-Preise übersteigen den Referenzpreis um mehr als 25 % [>1.25]. Dies entspricht 24.9 % der insgesamt 2437 erfassten Preise.

Hier wird klar, dass die durchschnittliche Betrachtungsweise noch keinen schlüssigen Befund für die Frage der verordnungskonformen Preisgestaltung geben kann. Zwar vergleichen wir hier nur mit einem einzigen Land. Der Vergleich mit dem ganzen SL-Länderkorb kann in Einzelfällen also sehr wohl unter-

schiedliche Resultate ergeben. Trotzdem ist die beobachtete Streuung beträchtlich und die Frage nach der Preisangemessenheit bzw. der Angemessenheit der Preisvergleichsmethode muss gestellt werden. Immerhin liegen über 45 Prozent (20.7 + 24.9 Prozent) aller verglichenen Preise über dem Referenz-

preis und selbst bei den ab 2002 eingeführten Präparaten sind noch 38 Prozent der Preise höher als der Vergleichspreis.

Der Vergleich mit den Hors-Liste Präparaten zeigt allerdings trotzdem, dass die Preiskontrolle Wirkung zeigt. In diesem nicht überwachten Bereich liegen nämlich fast 70 Prozent der erfassten Preise über dem Referenzpreis¹¹.

Zur Frage der umsatzgewichteten Preisvergleiche hat die Preisüberwachung kürzlich eine Untersuchung der Pharmaindustrie analysiert, bei der die 20 umsatzstärksten SL-Präparate mit den Durchschnittspreisen der vier SL-Vergleichsländer verglichen wurden. Das Ergebnis ist ernüchternd. In der Tat entsprechen von den 20 verglichenen Preisen nur gerade 6 den Vorgaben der KVG-Verordnungen, während die durchschnittliche Überhöhung, je nach Rechenmethode zwischen 17 und 19 Prozent liegt. Dies entspricht einem nicht ausgeschöpften Sparpotential von 85 Millionen Franken auf FAP-Niveau, bzw. einer auf Publikumspreisniveau um 115 Millionen Franken zu hohen Rechnung für die soziale Krankenversicherung. Das älteste dieser Medikamente wurde 1994 in die Kassenpflicht aufgenommen.

Selbst wenn die Durchschnittswerte der ersten 200 SL-Präparate einen etwas ausgeglicheneren Wert ergäben¹² darf doch nicht vergessen werden, dass sich auch unter den 180 zusätzlichen Präparaten solch überhöhte, das heisst nicht verordnungskonforme Preise befinden, so dass das Einsparpotential entsprechend grösser ausfällt.

6.3 Weitere Empfehlungen

Auf der Grundlage dieser Erfahrungen hat der Preisüberwacher eine weitere Liste von Forderungen an die zuständigen Behörden formuliert¹³. Diese betreffen insbesondere die Aspekte des Auslandpreisvergleichs, welche im Rahmen der erwähnten Vereinbarung vom 12. September 2005 zu kurz gekommen sind. Hier muss vor allem darauf geachtet werden, dass der Schweizer Markt nicht institutionell von der übrigen Welt abgeschnitten bleibt, so dass Preisentwicklungen in Partnerländern während Jahren auf Grund eines vermeintlichen „Preisschutzes“ ignoriert werden können. Marktsimulation auf der Basis eines Auslandpreisvergleichs kann nur funktionieren, wenn solche Preisänderungen mitberücksichtigt werden.

Die Forderungen betreffen aber auch die Frage der direkten Anerkennung europäischer Zulassungsent-scheide, bzw. die vereinfachte Medikamentenzulassung generell. Hier erscheint die "Festung" Schweiz noch allzu restriktiv, was in Einzelfällen gar zu erns-

ten Versorgungsproblemen vor allem in Spitälern führen könnte.

Weiter verlangt der Preisüberwacher eine Neuüberprüfung der Margen der einzelnen Abgabekanäle. Art. 35a Abs. 5 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sieht zwar seit Anfang 2004 eine solche, nach Abgabekanälen differenzierte Ausgestaltung der SL-Margen vor, ist aber bislang toter Buchstabe geblieben.

Schliesslich fordert der Preisüberwacher, dass die Aufnahme medizinischer Leistungen in die Kassenpflicht in Zukunft vermehrt einer umfassenden Kosten/Nutzen Analyse zu unterziehen sei. Insbesondere soll bei Medikamenten der therapeutische Mehrwert transparent ausgewiesen werden und als Kriterium für Neuzulassungen nach dem Prinzip „neu = besser oder billiger“ gebührend berücksichtigt werden.

Die Preisüberwachung hat am 31. Oktober 2006 Bundesrat Pascal Couchepin und am 9. Januar 2007 der Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit (SGK) des Ständerats eine entsprechende Vorschlagsliste präsentiert.

Ferner hat sich der wissenschaftliche Mitarbeiter der Preisüberwachung Josef Hunkeler als Co-Autor an einer Studie zum Schweizer Pharmamarkt beteiligt. „*Le prix des médicaments*“¹⁴, zeigt u.a. die Entwicklung des Pharmamarktes der Schweiz seit 1985, zeigt aber auch die Entwicklung des regulatorischen Umfeldes aus der Sicht des direkt involvierten Sachbearbeiters der Preisüberwachung.

6.4 Swissmedic

Intensiv beschäftigt hat sich die Preisüberwachung auch mit den verschiedenen Verordnungen zum Heilmittelgesetz. Dabei forderte sie gegenüber Swissmedic eine erleichterte Marktzulassung insbesondere für komplementärmedizinische Präparate sowie für Spitalpräparate sowie eine Reduktion der Marktzulassungsgebühren. Diese Ziele wurden nur zum Teil erreicht. Insbesondere bei der direkten Zulassung für Spitalpräparate müssen weitere Fortschritte erreicht werden.

¹¹ Die Datenlage ist allerdings einiges schlechter, so dass Aussagen in diesem Bereich mit Vorsicht zu geniessen sind. In den meisten Fällen müssen die Fabrikabgabepreise hochgerechnet werden, was in einem wettbewerbsorientierten Markt einiges schwieriger ist als unter der alten Kartellordnung.

¹² Aussage des Interpharmavertreters in der Sendung „Buonasera“ der RTSI vom 21.11.2006.

¹³ Publiziert unter www.preisueberwacher.admin.ch; Suchpfad Dokumentation > Publikationen > Studien > 2005 > Administrierte Preise bei Medikamenten.

¹⁴ P. Boschetti, P. Gobet, J. Hunkeler, G. Muheim, *Le prix des médicaments. L'industrie pharmaceutique suisse*, Lausanne, Editions d'en bas, 2006.

7. Spitaltarife

Die Preisüberwachung hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit und dem Bundesamt für Statistik die Methode zur Eruierung von vergleichbaren Spitälern für die Tarifprüfung verbessert. Die Methode beruht auf der systematischen Auswertung von sechs Indikatoren, wobei Leistungsindikatoren wie z.B. dem Case-Mix-Index ein hohes Gewicht zugemessen wird. Die Preisüberwachung beabsichtigt, die Methode der Vergleichsgruppenbildung in ihrer zukünftigen Empfehlungstätigkeit bei stationären Spitaltarifen anzuwenden. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Spitalpauschalen gemäss KVG kann damit optimiert werden.

7.1 Tarifprüfung gemäss KVG und PüG

Wie im Jahresbericht 2001 des Preisüberwachers bereits erstmals erläutert¹⁵ und in der neuen Publikation zur Praxis des Preisüberwachers bei der Prüfung von stationären Spitaltarifen ausführlich dargestellt¹⁶, wird zur Überprüfung stationärer Spitaltarife ein mehrstufiges Verfahren angewendet. Nach Kontrolle der Kalkulation auf Einhaltung der einschlägigen KVG-Vorschriften zu den anrechenbaren Kosten werden die geltend gemachten Pauschalen in einem zweiten Schritt einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung unterzogen, indem sie denjenigen von vergleichbaren Spitälern gegenübergestellt werden. Ein entscheidender Teilschritt der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist damit die Auswahl geeigneter Vergleichsspitäler, da ja möglichst gleiches mit gleichem verglichen werden soll. Bisher geschah die Identifikation von Vergleichsspitälern zu einem in Prüfung befindlichen Spital hauptsächlich auf Basis der Krankenhaustypologie des Bundesamtes für Statistik (BFS), welche zuweilen für diesen Zweck als zu wenig exakt kritisiert worden war. Eine interdepartementale Arbeitsgruppe des Bundes, bestehend aus Vertretern der Bundesämter für Statistik und Gesundheit sowie der Preisüberwachung, hat sich deshalb in den letzten beiden Jahren der Problematik der Vergleichsspitälerrmittlung angenommen und eine verbesserte Methode zur Auswahl der Referenzspitäler ausgearbeitet¹⁷.

7.2 Verbesserte Methode zur Vergleichsspitälerrmittlung

Neu sollen mittels vergleichender Indikatoren Spitalgruppen gebildet werden, welche primär aufgrund ihrer Produkte oder Leistungen¹⁸ und sekundär auf-

grund von exogenen Kostendeterminanten vergleichbar sind. Bei derart gebildeten Spitalgruppen kann angenommen werden, dass deren Kosten aufgrund der erbrachten Leistungen vergleichbar sind, wobei einige durch die Spitäler nicht oder kaum beeinflussbare (exogene) Kostentreiber mit zu berücksichtigen sind. Zu diesem Zweck ist es notwendig, Indikatoren zur Beschreibung der Leistungen und solche für die exogenen Kostentreiber zu finden.

Dank verbesserter Datenlage ist es heute möglich, die Spitäler mittels *Leistungs-Indikatoren* hauptsächlich auf Basis der von ihnen erbrachten Leistungen zu vergleichen. Der *Case-Mix-Index* (CMI) ist wahrscheinlich der zweckmässigste Indikator zur Durchführung derartiger Vergleiche. Tatsächlich bildet der CMI in zusammenfassender Weise die von einem Spital erbrachten Leistungen sowie den Schweregrad der behandelten Krankheiten ab. Da die Genauigkeit dieser Kennziffer nicht in allen Spitälern gleich gut ist (u.a. aufgrund von eventuellen Kodierungsproblemen) ist es notwendig, die Vergleiche auch auf weitere Faktoren abzustützen. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sind folgende zusätzliche Indikatoren zu berücksichtigen: die *Anzahl stationäre Fälle*, die *Anzahl verschiedener APDRG* (Masszahl für die Breite des Behandlungsspektrums) sowie die *Weiterbildungsintensität* (Anzahl Weiterbildungsstellen pro Fall).

Die Auswahl von vergleichbaren Spitälern muss sich zudem auch auf *Indikatoren zu Kostentreibern* abstützen. Es handelt sich hier um *strukturbezogene Indikatoren zu exogenen Kostentreibern*, welche das Spital kurzfristig nicht beeinflussen kann, welche aber zu berücksichtigen sind, wenn man Spitalkosten zu beurteilen hat¹⁹. Zwei effizient arbeitende Spitäler mit demselben CMI können z.B. verschiedene durchschnittliche Fallkosten aufweisen. Der Kostenunterschied wäre jedoch auf ihre unterschiedliche Grösse (ein grosses Spital besitzt viele Möglichkeiten zur Realisierung von Skalenerträgen) oder das Bestehen einer Notfallstation zurückzuführen. Zwar trifft es zu, dass die Krankenversicherer keine Kosten aufgrund von Ineffizienzen zu finanzieren haben. Da die Struktur des Spitalangebots aber kurzfristig als gegeben zu betrachten ist, soll ihr bis zu einem bestimmten Grad Rechnung getragen werden. Von daher die Notwendigkeit, die Vergleiche nicht ausschliesslich auf Leistungs-Indikatoren, sondern auch auf einige Indikatoren zu exogenen Kostentreibern abzustützen. Zu dieser Kategorie gehören die *Anzahl betriebene Betten* und die *Notfallstation*.

¹⁵ Vgl. Jahresbericht 2001, RPW/DPC 2001/5, S. 877 ff., abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Jahresberichte > Jahresbericht 2001.

¹⁶ Vgl. Spitaltarife: Praxis des Preisüberwachers bei der Prüfung von stationären Spitaltarifen, Preisüberwachung (Hrsg.), Dezember 2006, abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Studien > 2006 > Spitaltarife.

¹⁷ Eine ausführliche Darstellung dieser Methode ist in der Publikationsreihe 'StatSanté' des Bundesamtes für Statistik veröffentlicht worden. Vgl. StatSanté 2/2006: Modell für einen Betriebsvergleich: Auswahl der Referenzspitäler, Neuchâtel, 2006.

¹⁸ Zur Beschreibung der Leistungen würden eigentlich auch Indikatoren zu deren Qualität gehören. Leider ist es aufgrund der verfügbaren Bundesstatistiken zurzeit nicht möglich, derartige Indi-

katoren abzuleiten, weshalb auf diese Dimension einstweilen verzichtet werden muss. Sobald die Schweiz jedoch über ein einheitliches Qualitätssystem verfügt, wird auch diesem Aspekt beim Leistungsvergleich Rechnung zu tragen sein.

¹⁹ Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Indikatoren zu endogenen Kostentreibern, da sie vom Spital selber zu beeinflussen sind. Ein Beispiel dafür wäre die interne Organisationsstruktur.

Um mittels dieser Indikatoren vergleichbare Spitäler ermittelt zu können, muss in einem weiteren Schritt für jeden Indikator auf Basis von Daten aus der Krankenhausstatistik und der Medizinischen Statistik ein Wertebereich definiert werden, d.h. ein minimaler

und maximaler Wert. Damit können die vorkommenden Werte von allen Indikatoren in einen Index zwischen 0 und 100 Punkte umgerechnet werden. Die Wertebereiche der sechs Indikatoren sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Minimal- und Maximalwerte der ausgewählten Indikatoren

Indikator	Wert für 0%	Wert für 100%	Begründung
Notfall (ja / nein) [Notfall]	0	1	Für diesen Indikator gibt es nur einen Index von 0 (nein) oder 1 (ja).
Anzahl Betten [Betten]	0	700	Zwar weisen die 5 Unispitäler mehr als 700 Betten aus. Da die Differenz zwischen diesen Spitälern und den grössten nicht-universitären Spitälern sehr gross ist, wurde für 100% der Wert 700 eingesetzt. So kann die Verteilung der Werte innerhalb dieser Skalierung optimiert werden.
Case-Mix-Index, Brutto [CMI] ²⁰	0.396	1.22	Der höchste CMI-Wert beträgt heute 1.22
Anzahl stationäre Fälle [Fälle]	0	38'175	Die höchste Anzahl Fälle liegt bei 38'175
Weiterbildungsintensität [WBI] = Anzahl Weiterbildungsstellen FMH / Anzahl stationäre Fälle	0	0.02736	Das Spital mit der höchsten Weiterbildungsintensität hat den Wert 0.02736
Anzahl APDRG [APDRG]	0	641	Der Grouper APDRG unterscheidet total 641 Gruppen.

²⁰ Die Extremwerte für den Case-Mix-Index beruhen auf den mit dem APDRG-Grouper, Version 1.5 gruppierten stationären Fällen der Akutspitäler der Medizinischen Statistik 2003 und der Version 5.1 der Kostengewichte des Vereins APDRG Suisse.

Danach wird für jeden Index die Abweichung (Distanz) zwischen den Spitälern berechnet. Ein Gewichtungsfaktor pro Index erlaubt es, entweder den Struktur-Indizes oder den leistungsbezogenen Indizes mehr Gewicht zu geben. Die absolute Differenz wird dann über alle Indizes addiert und man erhält die sogenannte Manhattan-Distanz. Anhand dieser Manhattan-Distanz können für jedes zu beurteilende Spital die ihm ähnlichsten Spitäler ermittelt werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt anhand eines Beispiels die Berechnung der Manhattan-Distanz zwischen zwei Spitälern. Aus der Tabelle sind zudem die Gewichte ersichtlich, welche die Arbeitsgruppe den 6 Indikatoren zugewiesen hat. Dabei sei insbesondere auf das tiefe Gewicht von 0.2 des Index Notfall und das hohe Gewicht von 4 des Index CMI hingewiesen. Die resultierende (gewichtete) Manhattan-Distanz zwischen den Spitälern A und B beträgt im vorliegenden Beispiel 115.

Tabelle 2: Berechnung der gewichteten Manhattan-Distanz zwischen den Spitälern A und B

Spitäler	BFS-Typologie	Index Notfall	Index Betten	Index CMI	Index Fälle	Index WBI	Index APDRG	Manhattan-Distanz
1	K112	100	58	60	29	28	22	
2	K121	0	23	67	14	25	36	
Differenz		100	35	-7	15	3	-14	
Diff. abs.		100	35	7	15	3	14	174
Gewicht		0.2	1	4	1	1	1	
Diff. abs. gewichtet		20	35	28	15	3	14	gewichtet 115

Auf diese Weise können die Manhattan-Distanzen zwischen allen Spitälern berechnet werden, was eine Distanzmatrix der Dimension $n \times n$ (n steht für die Anzahl der in der Krankenhausstatistik erfassten akut-

somatischen Spitälern) ergibt. Der Einfachheit halber zeigt die nachfolgende Tabelle 3 eine Distanzmatrix mit sieben Spitälern:

Tabelle 3: Distanzmatrix

Spitäler	Spital A	Spital B	Spital C	Spital D	Spital E	Spital F	Spital G
Spital A	0	115	92	93	68	91	82
Spital B	115	0	87	44	99	76	75
Spital C	92	87	0	87	26	23	44
Spital D	93	44	87	0	89	66	67
Spital E	68	99	26	89	0	35	42
Spital F	91	76	23	66	35	0	23
Spital G	82	75	44	67	42	23	0

Soll nun zu einem sich in Prüfung befindlichen Spital eine Gruppe vergleichbarer Spitälern zusammengestellt werden, so sind die Werte dieser Distanzmatrix auszuwerten und eine Tabelle zu erstellen, welche die ähnlichsten Spitäler in absteigender Reihenfolge enthält.

7.3 Ausblick

Die neue Methode zur Vergleichgruppenbildung stellt gegenüber dem bisherigen Vorgehen einen Fortschritt dar. Die Preisüberwachung beabsichtigt deshalb, die hier vorgeschlagene Methode in ihrer zukünftigen Empfehlungstätigkeit bei stationären Spi-

taltarifen anzuwenden, um damit die vom KVG geforderte Wirtschaftlichkeitsprüfung zu optimieren, was auch vom Bundesamt für Gesundheit als primäre KVG-Vollzugsbehörde mitgetragen wird.

8. Landwirtschaft

Nachdem die Preisüberwachung 2005 eine Auslegung über die (zu) hohen Preise von landwirtschaftlichen Zulieferungen vorgenommen hatte²¹, wurde im Jahr 2006 die Analyse im Bereich der wichtigsten Kostengruppe, dem Mischfutter, vertieft und konkrete Politikempfehlungen im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Agrarpolitik 2011 abgegeben. Nebst dieser systemischen Arbeit wurden mit dem traditionellen Instrumentarium der Preisüberwachung Preissmissbrauchsprüfungen zu den Preisen von Pflanzenschutzmitteln des Basler Agrochemieunternehmens Syngenta sowie den Preisen für Konsummilch, Konsumrahm und Butter der Emmi AG weiter geführt bzw. eröffnet.

8.1 Mischfuttermarkt

Die Preisüberwachung hat auf Grund von bäuerlichen Preisbeschwerden die Bruttomargen der Mischfutttermühlen im In- und Ausland untersucht und die Resultate in einem speziellen Bericht veröffentlicht²². Sie hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

Die Bruttomarge (ohne Transport und Beratung) der Schweizer Futtermühlen für das Mahlen, Mischen, Pelletieren etc. bewegt sich bei den Schweizer Futtermühlen zwischen 6 Franken und 10 Franken pro Tonne. Üblicherweise umfasst das Güter- und Dienstleistungsbündel der Mühlen allerdings auch den Transport des Mischfutters auf den Hof sowie die Beratung des Landwirten. Die derart definierte Bruttomarge beläuft sich gemäss den Berechnungen des Preisüberwachers für ein übliches Mischfutter auf 13-18 Franken pro Tonne. Die Bruttomarge der Schweizer Futtermühlen ist damit für ähnliche Produkte in vergleichbarer Menge und gleicher Verarbeitungsform im Durchschnitt zumindest 50 Prozent höher als im benachbarten Ausland.

Die hohen Bruttomargen der Mischfutttermühlen sind nicht zuletzt das Ergebnis einer vom Gesetzgeber ungewollten Zollprotektion der industriellen Verarbeitungstufe/Futtermühlen. Diese ergibt sich dadurch, dass die Fertigprodukte/Mischfutter durch Zölle stärker belastet werden als die für deren Herstellung erforderlichen Rohstoffe (Futtergetreide u.a.). Diese sogenannte **Zolleskalation** beläuft sich beim Geflügelmastfutter auf 31-36 Prozent, beim Milchviehfutter auf 20-24 Prozent, und beim Schweinemastfutter auf 11-13 Prozent der Bruttomarge der Futtermühlen.

Die Preisüberwachung hat vor diesem Hintergrund empfohlen, die Mischfutterzölle etappenweise zu senken. Eine erste Zolllsenkung um einen Franken pro

100 kg wurde in der Folge vom EVD per 1. Juli 2006 beschlossen.

Eine zweite Korrekturmöglichkeit besteht in der vorzeitigen Zulassung des *passiven Veredelungsverkehrs*. Mit dieser Massnahme könnte schweizerisches Futtergetreide im benachbarten Ausland zu Futtermittel verarbeitet und zollfrei reimportiert werden. Damit bliebe die bäuerliche Getreideproduktion im Inland geschützt und bei der industriellen Verarbeitung/Futtermühlen entstünde ein Margendruck. Der passive Zollveredelungsverkehr soll nach heutiger Zollgesetzgebung erst im Jahr 2012 möglich werden. Die Preisüberwachung empfiehlt in ihrem Bericht eine Vorverlegung dieses Termins auf 2009.

Im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Agrarpolitik 2011 hat die Preisüberwachung schliesslich auf Einladung der WAK-Ständerat einen Bericht zu den Kostensenkungsmöglichkeiten bei den Agrarinputpreisen erstellt, in welchem konkrete Umsetzungsschritte des 10-Punkte-Programms der Preisüberwachung vom September 2005 in Form von Prüfanträgen zu Gesetzesänderungen vorgeschlagen wurden.

8.2 Pflanzenschutzmittelpreise Syngenta

In ihrem Bericht vom September 2005 ist die Preisüberwachung gestützt auf eigene Untersuchungen und Erhebungen von Dritten zum Ergebnis gelangt, dass dieselben Pflanzenschutzmittel in der Schweiz deutlich teurer verkauft werden als im benachbarten Ausland. Für die höheren Preise sind in erster Linie die Hersteller verantwortlich. Auf Grund dieses Befundes hat die Preisüberwachung entschieden, die Pflanzenschutzmittelpreise des Basler Agrochemiekonzerns Syngenta, der mit einem Marktanteil von rund 40 Prozent Marktführer auf dem Schweizer Markt ist, einer Preissmissbrauchsprüfung zu unterziehen.

Die ersten bei der Syngenta eingeforderten Daten bestätigten in qualitativer Hinsicht die bisherigen Ergebnisse. Allerdings wurde auch deutlich, dass der Schweizer Markt sich durch Besonderheiten auszeichnet, welche die Pflanzenschutzmittel im Vergleich zu den Nachbarländern verteuern. Ins Gewicht fällt der Umstand, dass Pflanzenschutzmittel auf dem Schweizer Markt in tendenziell kleineren Gebinden verkauft werden, vor allem aber die Tatsache, dass die Beratung der Landwirte hierzulande nicht (kostenlos) durch staatliche Stellen erfolgt, sondern von den agrochemischen Unternehmen erbracht wird. Die damit für die Unternehmen verbundenen Kosten müssen letztlich von den Landwirten über entsprechend höhere Preise getragen werden. Im Gegensatz dazu spielen die von der Industrie immer wieder als vergleichsweise hoch kritisierten Kosten, welche in Zusammenhang mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz anfallen, eine sehr untergeordnete Rolle.

Nachdem sich im weiteren Verlauf der Analyse der vorläufige Befund einer Preisüberhöhung bestätigte, wurden mit der Syngenta Verhandlungen zur Erzielung einer einvernehmlichen Regelung aufgenommen. Ende 2006 zeichnete sich für eine Vielzahl von Pflanzenschutzmitteln der Syngenta, die sowohl in

²¹ Vgl. Bericht "Hohe Produktionsmittel-Preise in der schweizerischen Landwirtschaft", September 2005, abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Studien > 2005 > Agrarbericht.

²² Vgl. Bericht "Hohe Schweizer Mischfutterpreise und Protektionismus für Futtermittelmühlen: Analysen und Vorschläge der Preisüberwachung zur Stärkung der Landwirtschaftsbetriebe", abrufbar unter <http://www.preisueberwacher.admin.ch>. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Studien > 2006 > Mischfutterpreise.

der Schweiz als auch in einem oder mehreren Referenzländern in gleicher Form vertrieben werden, eine einvernehmliche Lösung ab, welche den Schweizer Bauern auf den Frühling 2007 zum Teil erhebliche Preissenkungen bringen wird.

8.3 Emmi AG

Mit Entscheid der Wettbewerbskommission (Weko) vom 6. März 2006 wurde die Übernahme der AZM Aargauer Zentralmolkerei AG durch die Emmi AG und damit die Gründung der von der Emmi AG kontrollierten Mittelland Molkerei AG bewilligt. Dabei wurde festgehalten, dass die Emmi AG durch die Übernahme auf den Märkten für Konsummilch, Konsumrahm und Butter eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Kartellgesetz erlangt und somit auch der Missbrauchsaufsicht der Preisüberwachung untersteht. Die Marktanteile von Emmi wurden von der Weko auf 40 Prozent - 50 Prozent bei der Konsummilch, auf 50 Prozent - 60 Prozent beim Konsumrahm und auf 40 Prozent - 50 Prozent bei der Butter geschätzt. Verstärkt wird die Problematik durch die Abschottung der betroffenen Märkte aufgrund tarifären Grenzschutzes. Die marktbeherrschende Stellung der Emmi AG wird somit solange gegeben sein, als Importe auf den entsprechenden Märkten aus dem europäischen Ausland rechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen bleiben und die Märkte dadurch weiterhin national abgegrenzt werden müssen. Bewilligt wurde die Übernahme trotzdem, da die Voraussetzungen für die Anwendung der sog. *Failing Company Defence* kumulativ erfüllt waren (d.h. die AZM würde ohne externe Unterstützung innerhalb kurzer Zeit vom Markt verschwinden, die Emmi AG würde die meisten oder sämtliche Marktanteile der AZM absorbieren und es gibt keine für den Wettbewerb weniger schädliche Lösung als die Übernahme).

Im Sinne des Entscheides der Weko hat die Preisüberwachung gestützt auf Artikel 2 und Artikel 12 Preisüberwachungsgesetz eine Untersuchung zu einem allfälligen Preismissbrauch der Emmi AG auf den Märkten für *Konsummilch*, *Konsumrahm* und *Butter* eingeleitet. Die Untersuchung soll zeigen, ob die Emmi AG ihre marktbeherrschende Stellung auf diesen drei relevanten Märkten mit ungerechtfertigt hohen Preisen missbraucht. Ausserdem gilt es zu verhindern, dass die Emmi AG die von ihr übernommene Verschuldung der AZM über höhere Preise auf den Absatzmärkten zu decken versucht.

9. Motionen der SVP- und der FDP-Fraktion

Im Jahr 2006 hatte der Nationalrat über zwei Motionen der SVP-Fraktion und der FDP-Fraktion zu befinden, welche direkt die Preisüberwachung als Institution betreffen. Beide Vorstösse wurden von der Grossen Kammer deutlich abgelehnt.

9.1 Motion SVP-Fraktion

Die SVP hatte in der Motion 04.3032 vom 3. März 2004 explizit die *Abschaffung des Preisüberwachers* und seines Mitarbeiterstabes sowie die Aufhebung

des Preisüberwachungsgesetzes verlangt. Soweit heute überhaupt noch ein Bedarf nach Überwachung von Preisen bestehe, sei diese Aufgabe der Wettbewerbskommission zu übertragen.

In seiner Stellungnahme auf die Motion wies der Bundesrat namentlich daraufhin, dass die Bundesverfassung in Artikel 96 den Bund verpflichte, Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts zu treffen. Solche Massnahmen leisteten einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen die hohen Preise in der Schweiz. Ferner wies der Bundesrat daraufhin, dass diese Verfassungsbestimmung auf eine 1981 erfolgreiche Volksinitiative zurückgehe. Aus Anlass der Wahl des neuen Preisüberwachers im April 2004 habe der Bundesrat zudem prüfen lassen, ob die Funktion des Preisüberwachers in ihrer bisherigen Form weitergeführt bzw. wieweit dessen Aufgabe allenfalls von der Wettbewerbskommission übernommen werden sollte. Der Bundesrat sei gestützt auf den vom EVD verfassten Bericht vom 10. Dezember 2004²³ zum Schluss gelangt, dass die heutige Organisation der Preisüberwachung zweckmässig und beizubehalten sei. Die Aufgaben von Preisüberwacher und Wettbewerbskommission seien im übrigen sehr unterschiedlich. Der Bundesrat beantrage aus diesen Gründen die Ablehnung der Motion.

Offensichtlich überzeugten die Argumente des Bundesrats den Nationalrat: Die Motion der SVP wurde in der Sondersession vom Mai 2006 unter Namensaufruf mit 110 zu 58 Stimmen klar abgelehnt.

9.2 Motion FDP-Fraktion

In der ebenfalls 2004 eingereichten Motion der FDP-Fraktion "Preisüberwacher. Informationsauftrag über Schädlichkeit von administrierten Preisen" (04.3248) hatte die FDP eine verstärkte Aktivität, insbesondere auch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, des Preisüberwachers im Bereich der administrierten Preise gefordert. Da der Bundesrat dieses Anliegen für gerechtfertigt hielt, erteilte er im September 2004 dem Preisüberwacher eine entsprechende Weisung, welche das Anliegen der Motion der FDP praktisch erfüllte²⁴. Gemäss der erteilten Weisung soll der Preisüberwacher nicht bloss die Höhe administrierter Preise analysieren, sondern jeweils auch die zugrunde liegende Regulierung kritisch hinterfragen und im Rahmen des geltenden Rechts darauf hinwirken, Anzahl und Anteil von Preisen, die sich nicht im freien Markt gebildet haben, zu reduzieren.

In der Debatte über die FDP-Motion konnte der zuständige Departementsvorsteher darauf hinweisen, dass der Bundesrat die Anliegen der Motion grundsätzlich teile und dies mit der Erteilung der Weisung an den Preisüberwacher durch den Chef EVD auch

²³ vgl. dazu www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Studien > 2004 > Organisation der Preisüberwachung.

²⁴ vgl. dazu RPW 2004/5, S. 1368 f., abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Jahresberichte > Jahresbericht 2004.

bereits dokumentiert habe. Eine Revision des Preisüberwachungsgesetzes sei nicht notwendig. Die Weisung werde vom Preisüberwacher bereits umgesetzt. So habe der Preisüberwacher als erstes ein Inventar aller auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden administrierter Preise erstellt und einen Bericht über die rechtlichen und ökonomischen Aspekte der Preisadministrierung verfasst²⁵. In der Folge habe der Preisüberwacher in seinen Hauptdossiers überprüft, ob die Preisadministrierung noch notwendig und adäquat ist. Ferner habe der Preisüberwacher in seiner Öffentlichkeitsarbeit häufig auf preistreibende Vorschriften hingewiesen. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die Verlautbarungen des Preisüberwachers zu den technischen Handelshemmnissen (Stichwort Cassis-de-Dijon), zu den Parallelimporten, zum Grenzschutz bei den Agrarprodukten, zur grossen Normendichte beim Medikamentenmarkt, zum Vergütungssystem bei medizinischen Hilfsmitteln und zu kantonalen Abschreibungs- und Reservevorschriften für Abwasserreinigungsanlagen.

Die Motion der FDP wurde in der Sommersession 2006 mit 101 zu 57 Stimmen deutlich abgelehnt. Entscheidend dürfte dabei gewesen sein, dass die Motion nach Erlass der Weisung des EVD materiell effektiv als erfüllt betrachtet werden konnte.

²⁵ Publiziert unter www.preisueberwacher.admin.ch. Suchpfad: Dokumentation > Publikationen > Studien > 2005 > Administrierte Preise.

III. STATISTIK

In der Statistik wird unterschieden zwischen Hauptdossiers, Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG, behördlich festgesetzten, genehmigten oder überwachten Preisen (Art. 14 und 15 PüG) und Publikumsmeldungen im Sinne von Art. 7 PüG. In der Aufzählung sind auch Untersuchungen enthalten, die bereits in einem früheren Jahr eingeleitet und im Berichtsjahr fortgeführt bzw. abgeschlossen wurden.

1. Hauptdossiers

Tabelle 1 enthält die über den Einzelfall hinausgehenden Hauptuntersuchungen. Diese Untersuchungen sind aufgrund eigener Beobachtungen der Preisüberwachung oder aufgrund eines Anstosses aus dem Publikum eingeleitet worden.

Tabelle 1: Hauptdossiers

<i>Fälle</i>	<i>Einvernehmliche Regelung</i>	<i>Empfehlungen</i>	<i>Laufende Unter- suchung</i>
Ärzte und Zahnärzte		X	X
Physiotherapie		X	X
Spitäler und Pflegeheime ¹⁾		X	X
Medikamente ²⁾	X	X	X
Elektrizität ³⁾	X	X	X
Wasser und Abwasser ⁴⁾	X	X	X
Abfallentsorgung ⁴⁾	X	X	X
Kabelfernsehen ⁵⁾	X	X	X
Telekommunikation	X	X	X
Post	X	X	
Öffentlicher Verkehr	X	X	X
Hypothekarkreditmarkt			X
Urheberrechte		X	
Landwirtschaft ⁶⁾	X	X	X
Systemisches ⁷⁾		X	X

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 7

2) Vgl. Kapitel II Ziff. 6

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 4

4) Vgl. Kapitel II Ziff. 5

5) Vgl. Kapitel II Ziff. 2

6) Vgl. Kapitel II Ziff. 8

7) Vgl. Kapitel II Ziff. 1

2. Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Tabelle 2 enthält die Untersuchungen und Abklärungen gemäss Art. 6 ff. In diesen Fällen verfügt der Preisüberwacher über ein Verfügungsrecht.

Tabelle 2: Untersuchungen gemäss Art. 6 ff. PüG

Fälle	Einvernehmliche Lösung	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Elektrizität ¹⁾				
EEF/ENSA Freiburg ²⁾		X		
Romande Energie ²⁾		X		
Bern. Kraftwerke AG (BKW)	X			X
Energie Thun AG		X		
AIL SA Lugano		X		
Erdgas				
Regio Energie Solothurn			X	
Kabelfernsehen				
Cablecom ³⁾	X			
Zahlungsverkehr				
Einzahlungen am Postschalter				X
Flughäfen				
Sicherheitsgebühren Unique	X			
Öffentlicher Verkehr				
Tarifverbund Libero		X		
Agrarinputpreise ⁴⁾				
Futtermittel				
Planzenschutzmittel Syngenta				X
Kino				
Filmverleih und Kinobesuch				X
Buchhandel				
Preisdifferenz CH/D	X			

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 4

2) Kontrolle, ob Wiederverkäufer von EEF/ENSA sowie Romande Energie deren Preissenkungen weitergeben.

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 2

4) Vgl. Kapitel II Ziff. 8

3. Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Art. 14 und Art. 15 PüG

Werden Preise durch eine Behörde festgesetzt, genehmigt oder überwacht, verfügt der Preisüberwa-

cher über ein Empfehlungsrecht. Tabelle 3 gibt Auskunft über die Fälle im Sinne von Art. 14 und 15 PüG und über deren Art der Erledigung.

Tabelle 3: Behördlich festgesetzte, genehmigte oder überwachte Preise gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Elektrizität ¹⁾				
Altdorf	X			
Basel		X		
Bern	X			
Champéry	X			
Genf	X			
Samedan				X
St. Moritz	X			
Vaz/Obervaz			X	
Winterthur		X		
Gas				
Basel			X	
Biel			X	
Wetzikon			X	
Zug		X		
Wasser ²⁾				
Court		X		
Champéry	X			
Düdingen	X			
Hochdorf		X		
Luzern	X			
Neuenburg		X		
Rehetobel			X	
Schaffhausen		X		
Seftigen	X			
Winterthur		X		
Worben		X		
Zug				X
Abwasser ²⁾				
Buttes				X
Corsier-sur-Vevey	X			
Oberiberg		X		
Pully				X
Rüti ZH	X			

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Seftigen	X			
Sion		X		
Wangen		X		
Zürich	X			
Abfallentsorgung ²⁾				
Bern	X			
Lausanne		X		
Zürich				X
Verwaltung				
Benützung öff. Grund Losone	X			
Kaminfeger				
Kanton Neuenburg		X		
Notariat				
Kanton Basel-Land	X			
Kanton Wallis	X			
Urheberrechte				
Tarif A Radio (Swissperform)		X		
Tarif PA (Musikdosen)		X		
Tarif PI (Musik auf Tonträger)		X		
Tarif PN (Musik auf Tonträger)		X		
Tarif VI (Musik auf Tonbildträger)		X		
Tarif VM (Musik DVD's)		X		
Tarif W (Werbesendungen)		X		
GT Hb (Tanz und Unterhaltung)		X		
GT K (Konzerttarif)		X		
GT Z (Zirkus)		X		
GT 1 (Kabelfernsehen)	X			
GT 2a (Umsetzer)	X			
GT 3a (Hintergrundunterhaltung)		X		
GT 3b (Hintergrundunterhaltung)		X		
GT 6a (Vermietung in Bibliotheken)		X		
GT 8 (Reprographie)		X		
GT 9 (betriebsinterne Netzwerke)		X		
Radio- und Fernsehempfang				
Finanzbedarf SRG ³⁾	X			
Telekommunikation				
Rufnummerportierung Swisscom	X			
Verkehr				
Verkehrsverbund Kanton Zürich		X		

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Flugverkehr				
Fluggasttaxen Lugano Airport		X		
Fluggasttaxen Unique Airport		X		
Aerzte				
Kanton Aargau			X	
Kanton Basel Landschaft		X	X	
Kanton Basel Stadt			X	
Kanton Bern			X	
Kanton Genf	X			
Kanton Glarus			X	
Kanton Jura	X			
Kanton Luzern	X		X	
Kanton Neuenburg			X	
Kanton Nidwalden			X	
Kanton Obwalden			X	
Kanton St. Gallen			X	
Kanton Schaffhausen			X	
Kanton Solothurn			X	
Kanton Schwyz			X	
Kanton Thurgau		X		
Kanton Uri			X	
Kanton Wallis			X	
Kanton Zug	X			
Kanton Zürich			X	
Zahntechniker				
Schweizerischer Zahntechnikertarif	X			
Medizinische Hilfsmittel				
Schweiz. Tarifvertrag Hörgeräte	X			
Hörhilfen Inselspital	X			
Ergotherapie				
Schweiz. Tarifvertrag Ergotherapie		X		
Kanton Basel Stadt		X		
Rettungsdienste				
Diverse kantonale Tarife			X	
Spitex				
Diverse kantonale Tarife			X	
Alters- und Pflegeheime				
Kanton Aargau		X	X	
Kanton Basel-Stadt		X		

Fälle	Empfehlungen	Keine Beanstandung	Keine Tarifüberprüfung	Laufende Untersuchung
Kanton Bern			X	
Kanton Genf			X	
Kanton Graubünden	X	X		
Kanton Luzern			X	
Kanton Neuenburg			X	
Kanton Obwalden			X	
Kanton Schwyz			X	
Kanton Uri			X	
Kanton Wallis			X	
Kanton Zug			X	
Kanton Zürich	X		X	
Spitäler und Spezialkliniken ⁴⁾				
Kanton Aargau	X		X	
Kanton Basel-Landschaft		X	X	
Kanton Basel-Stadt			X	
Kanton Bern	X		X	
Kanton Genf	X		X	
Kanton Graubünden			X	X
Kanton Jura	X		X	
Kanton Luzern			X	
Kanton Neuenburg			X	
Kanton Nidwalden	X			
Kanton Obwalden	X			
Kanton St. Gallen	X		X	
Kanton Schaffhausen			X	
Kanton Solothurn		X	X	
Kanton Schwyz	X		X	
Kanton Thurgau			X	
Kanton Tessin			X	
Kanton Uri	X		X	
Kanton Waadt			X	
Kanton Wallis		X	X	
Kanton Zug	X		X	
Kanton Zürich			X	
Medikamente				
Tarifvertrag LOA III	X			

1) Vgl. Kapitel II Ziff. 4

2) Vgl. Kapitel II Ziff. 5

3) Vgl. Kapitel II Ziff. 3

4) Vgl. Kapitel II Ziff. 7. Zum Teil haben die Kantone mehrere Vorlagen unterbreitet. In diesen Fällen wurden die Vorlagen für die Statistik in einen Fall zusammengefasst. Aus diesem Grunde sind in bestimmten Kantonen mehrere Arten der Erledigung vorgekommen. Stellungnahmen des Preisüberwachers erfolgten einerseits direkt an die Kantone, zum Teil aber auch im Rahmen von Beschwerdeverfahren an den Bundesrat.

4. Publikumsmeldungen

Die Bedeutung der Publikumsmeldungen besteht in erster Linie in ihrer Signal- und Kontrollfunktion: Signalfunktion insofern, als sie der Preisüberwachung - einem Fiebermesser gleich - Probleme auf der Nachfrageseite anzeigen. Eine Kontrollfunktion haben Meldungen aus dem Publikum insofern, als sie zum Beispiel Hinweise über die Beachtung von einver-

nehmlichen Regelungen liefern oder die Preisüberwachung auf nicht gemeldete behördliche Preise aufmerksam machen. Publikumsmeldungen stellen überdies eine wichtige Informationsquelle für den Preisüberwacher dar. Meldungen, deren Inhalt Wettbewerbsbeschränkungen und Preismissbräuche vermuten lassen, können aber auch über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Marktabklärungen auslösen.

Tabelle 4: Publikumsmeldungen gemäss Art. 7 PüG

Meldungen	absolut	in %
Seit Aufnahme der Tätigkeit (1.7.1986)	14'739	
Bis 31.12.2006 erledigt	14'549	
Im Berichtsjahr 2006 eingegangen	1'364	100.0 %
Ausgewählte Bereiche aus dem Berichtsjahr:		
Kabelfernsehen	211	15.5 %
Gesundheitswesen insgesamt	169	12.4 %
davon Medikamente	101	
Telekommunikation	128	9.4 %
Post	127	9.3 %
Energieversorgung (Strom und Gas)	102	7.5 %
Wasser und Abwasser	60	4.4 %
Benzin	53	3.9 %

Kommentar:

Während in früheren Jahren regelmässig das Gesundheitswesen, insbesondere die Medikamentenpreise, am meisten Reklamationen generierte, standen 2006 Beanstandungen aus den Bereichen Kabelfernsehen, Telekommunikation und Post im Vordergrund. Betroffenen davon waren dabei in erster Linie die Cablecom (Senderabschaltungen) sowie Postfinance (Gebühr für Einzahlungen am Postschalter).

IV. GESETZGEBUNG UND PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Im Rahmen des Ämterkonsultations- und Mitberichtsverfahrens wurde die Preisüberwachung zu folgenden Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sowie parlamentarischen Vorstössen konsultiert:

1. Verfassung

Eidgenössische Volksinitiative "Ja zur Komplementärmedizin".

2. Gesetzgebung

2.1 Gesetze

BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;

Patentgesetz;

Urheberrechtsgesetz;

BG über die technischen Handelshemmnisse;

BG gegen den unlauteren Wettbewerb;

BG über die Tabakbesteuerung;

Telekommunikationsunternehmensgesetz;

BG über die eidgenössische Finanzmarktaufsicht;

BG über die Krankenversicherung;

Postorganisationsgesetz;

Heilmittelgesetz;

Ausweisgesetz;

Agrarpolitik 2011.

2.2 Verordnungen

Vo über die Krankenversicherung;

Verordnungen des Chemikalienrechts;

Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung;

Vo zum Mehrwertsteuergesetz;

Radio- und Fernsehverordnung;

Fernmeldedienstverordnung;

Vo über die Bekanntgabe von Preisen;

Krankenpflege-Leistungsverordnung;

Verordnungen zum Heilmittelgesetz;

Vo über die kalte Progression;

Vo des EVD über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Ölsaaten;

Agrareinfuhrverordnung;

Agrarpaket Juni 2006;

Technische Verordnung über Abfälle;

Informationsschutzverordnung;

Datenschutzverordnung;

Vo über die Änderung des Steuertarifs für Schnitttabak sowie für Zigaretten und Zigarettenpapier;

Vo über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen;

Vo über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie;

Vo über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidgenössische Bankenkommission;

Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum;

Zollverordnung.

3. Parlamentarische Vorstösse

3.1 Motionen

Motion Amherd. Schweizer Pass;

Motion Triponez. Biometrische Passfotos für den Schweizer Pass;

Motion Kaufmann. Duty-free-Einkauf bei Rückkehr aus dem Ausland;

Motion SGK-NR. Zulassungspraxis Swissmedic (1)

Motion Savary. Aufhebung von Patenten auf pharmazeutischen Produkten im Fall eines Gesundheitsnotstandes;

Motion Teuscher. Swissmedic. Transparenz und Unabhängigkeit;

Motion Imfeld. Unfallversicherung. Einsprachmöglichkeiten der versicherten Betriebe bei der Einreihung;

Motion Hochreutener. UVG. Beibehaltung bestehender Regelungen;

Motion Baummann J. Alexander. Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu UVG-Tarifänderungen;

Motion Germanier. Volle Steuerpflicht der Post;

Motion Heim Bea. Qualitätsmonitoring;

Motion Heim Bea. Spitalbehandlungen. Transparenz und Qualität;

Motion Zisyadis. Gebührenfreie Bank- oder Postkonten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;

Motion Kommission für Rechtsfragen-NR. Klärung der Möglichkeiten und Folgen im Bereich der patentrechtlichen Erschöpfung;

Motion Hegetschweiler. Keine Erhöhung der Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen;

Motion Walter Hansjörg. Agrarpolitische Marktordnung. Weiterentwicklung.

3.2 Postulate

Postulat Kaufmann. REIT-Zulassung in der Schweiz;
Postulat Hochreutener. Saubere Urheberrechtsabgabe statt Speichersteuer;
Postulat SGK-NR. Zulassungspraxis Swissmedic (2)
Postulat David. Preisinsel Schweiz;
Postulat Baumann J. Alexander. Einseitige Anerkennung des Cassis-deDijon-Prinzips. Offenlegung der mutmasslichen Auswirkungen;
Postulat Kohler. Energie-Etiketten für Lebensmittel;
Postulat Kommission für Rechtsfragen NR. Bericht über wettbewerbswidrige vertikale Vertriebsabreden nach Kartellgesetz;
Postulat CVP-Fraktion. Bericht über die Privatisierung von Fernmeldeunternehmen in Europa;
Postulat SP-Fraktion. Zukunft der Stromnetze;
Postulat Stähelin. Kampf der Hochpreisinsel. Kampf der Regulierungsdichte;
Postulat CVP-Fraktion. Kampf der Hochpreisinsel. Kampf der Regulierungsdichte.

3.3 Interpellationen

Interpellation Amstutz. Swissmedic. Zurück zum Kernauftrag;
Interpellation Baumann J. Alexander. Wettbewerbskommission. Organisationsstruktur;
Interpellation FDP-Fraktion. Cassis-de-Dijon als Testfall für die Reformbereitschaft;
Interpellation Hess Hans. Cassis-de-Dijon als Testfall für die Reformbereitschaft;
Interpellation FDP-Fraktion. Förderung der wachstumssträchtigen Wirtschaftsbranchen in Forschung und Entwicklung;
Interpellation Rime. Postmarkt. Rasche Senkung der Monopolgrenze für Briefe auf 50 Gramm.
Interpellation Sommaruga Simonetta. Digitalisierung des Fernsehangebots;
Interpellation Müri. Mehrwertdienste Swisscom Mobile AG. Wettbewerbsverzerrende Vertrags- und Entschädigungsregelungen;
Interpellation Sommaruga Simonetta. Ausgestaltung der fernmeldegesetzlichen Schlichtungsstelle;
Interpellation Wehrli. Wettbewerbsverzerrende kantonale und kommunale Regelungen;
Interpellation Darbellay. Nein zur SBB-Preiserhöhung;
Interpellation Müller Walter. Agrarfreihandelsabkommen mit der EU. Vorteile für die Konsumenten?
Interpellation Brun. Tarifierhöhungen der SBB.

3.4 Anfragen

Anfrage Studer Heiner. Verkauf von alkoholischen Getränken an junge Menschen;
Anfrage Berberat. Warum zieht die Swissom Broadcast AG den Lokalradios den Stecker raus?
Anfrage Hutter Markus. Zielerreichung der Weko. Bekanntmachung?
Anfrage Guisan. Blutzucker-Messstreifen für Diabetiker;
Anfrage Aeschbacher. Teurer biometrischer Pass;
Anfrage Widmer. Günstiger und besserer Pass in Deutschland?
Anfrage Humbel Näf. Ausstieg der SUVA aus dem Projekt Swiss DRG;
Anfrage Leutenegger Filippo. Eigenmächtige Gebührenerhöhung durch Cablecom;
Anfrage Kohler. Öffentlicher Verkehr. Halber Tarif für alle.

3.5 Parlamentarische Initiativen

Parlamentarische Initiative SGK-SR. Erneuerung des dringlichen Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 (Einführung der Pflögetarife).
Parlamentarische Initiative Verlängerung des Bundesgesetzes über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen.